

Dynastische Ansprüche und antistaufische Publizistik am Beispiel Konradins

Als im Dezember 1250 in Castelfiorentino Friedrich II., Kaiser und König von Sizilien, starb, verschwand damit eine der repräsentativsten politischen Gestalten des 13. Jahrhunderts, aber zugleich auch eine der umstrittensten. Seine Regierung war durch eine erbitterte Auseinandersetzung mit dem Papsttum gekennzeichnet, die ihren Höhepunkt mit der Absetzung des Kaisers durch Innozenz IV. und die Vertreter der römischen Kirche während des Konzils von Lyon am 17. Juli 1245 erreichte.¹ Dieser Beschluss schloss den Kaiser und König von Sizilien aus der Gemeinschaft der Christen aus und löste seine Untergebenen von jedweder feudalen Bindung. Auf diese Weise wurde ihm jegliche Legitimität der Machtausübung entzogen. Die Folgen der Absetzung beschränkten sich nicht nur auf seine Person, sondern hatten nach seinem Tod auch für seine Nachkommen erhebliche Auswirkungen und stellten ihr Recht auf Nachfolge sowohl nördlich der Alpen als auch im *Regnum Siciliae* in Frage.

In Deutschland hatte sich nach der Absetzung eine tiefe Spaltung der Kurfürsten im Hinblick auf das Geschick des Reiches entwickelt, die die sogenannte Zeit des Interregnums begründete.² Einige Wähler waren dem Staufer und seinem Sohn Konrad treu geblieben, der aus der Ehe des Kaisers mit

- 1 Thomas WETZSTEIN, Die Autorität des *ordo iuris*. Die Absetzung Friedrichs II. und das zeitgenössische Verfahrensrecht, in: Hubertus SEIBERT/Werner BOMM/Verena TÜRCK (Hg.), *Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts*, Ostfildern 2013, S. 149–182. Zu Absetzung außerdem Ernst SCHUBERT, *Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung*, Göttingen 2005 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3, Folge 267), S. 217–228. Mit einem Blick auf das Absetzungsritual Frank REXROTH, *Dauerhaft untauglich. Die symbolische Inversion von Königsherrschaft im Rahmen der spätmittelalterlichen europäischen Königsabsetzungen*, in: Cristina ANDENNA/Gert MELVILLE (Hg.), *Idoneität – Genealogie – Legitimation: Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter*, Köln 2015 (Norm und Struktur 43), S. 77–98.
- 2 Martin KAUFHOLD, *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280*, Hannover 2000 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 49).

Isabelle von Brienne stammte und nach dem Tod von Heinrich (VII.) im Jahr 1242 das Erstgeburtsrecht innehatte. Andere hatten sich der Partei Innozenz' IV. verschrieben und weigerten sich, das Recht auf dynastische Nachfolge anzuerkennen. Vom Papst unterstützt suchten sie einen neuen Kandidaten, der für die Führung des Reiches geeignet war, und hatten zunächst den Landgraf von Thüringen, Heinrich Raspe,³ gewählt, um dann nach seinem Tod im Jahr 1248 die Herrschaftsgewalt Wilhelm II. von Holland anzuvertrauen.⁴

Im sizilischen Königreich jedoch hatte Friedrich II. weiterhin die Macht inne. Nach seinem Tod stellte sich das Problem der Nachfolge. Während Konrad IV. und seinen Nachkommen durch Erbrecht die Krone und die Führung des Reiches zugestanden hätte, wie es aus den testamentarischen Bestimmungen des Königs hervorgeht, sollte Manfred, der 1232 geborene Sohn Friedrichs II. aus der illegitimen Verbindung mit Bianca Lancia,⁵ trotz des *defectus natalis* das Fürstentum Tarent und den *honor Montis Sancti Angeli* erhalten.⁶

Die Verfügungen im Testament des Königs wurden von Innozenz IV. nicht gut aufgenommen, der eine Propagandakampagne in Gang setzte, um

- 3 Matthias WERNER, Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen (1227–1247). Reichsfürst in der Mitte des Reiches und „Gegenkönig“ Konrads IV., in: Gesellschaft für staufische Geschichte e.V. (Hg.), Konrad IV. (1228–1254). Deutschlands letzter Stauferkönig, Göppingen 2012 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 32), S. 26–48, und besonders der Sammelband Matthias WERNER (Hg.), Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätstauferischer Zeit, Frankfurt a. M. 2003 (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3).
- 4 Martin KAUFHOLD, Die Könige des Interregnum: Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm, Alfons, Richard (1245–1273), in: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519), München 2003, S. 315–339.
- 5 Die Familie der Grafen Lancia war in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts aus dem Piemont nach Sizilien emigriert, vgl. Ernst VOLTMER, Mobilität von Personengruppen und der Raum der italienischen Geschichte: Das Beispiel der Süditaliener in Reichsitalien und der ‚Lombarden‘ im Regno (12.–13. Jahrhundert), in: Arnold ESCH/Norbert KAMP (Hg.), Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, Tübingen 1996 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85), S. 439–464, besonders S. 460–462, und der Band Bianca Lancia di Agliano tra il Piemonte e il Regno di Sicilia (Atti del Convegno internazionale di Agliano, 28–29 aprile 1990), Alessandria 1992.
- 6 Testament Friedrichs II., in: Breve chronicon de rebus Siculis, hg. von Wolfgang STÜRNER, MGH SS rer. Ger. 77, Hannover 2004, S. 118–122, hier vor allem S. 119. Zu den Söhnen Friedrichs II. vgl. Wolfgang STÜRNER, Die Söhne Friedrichs II. und das Ende der Staufer, in: Werner HECHBERGER/Florian SCHULLER (Hg.), Staufer und Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter, Regensburg 2009, S. 202–215.

das Prinzip der dynastischen Erbfolge zu hintertreiben. Seit langer Zeit betrachteten die Päpste nämlich das Königreich als eigenes Lehen und seit der Normannenzeit hatten sie sich das Recht erhalten, den neuen Königen zuzustimmen, was konkret hieß, ihr Recht auf dynastische Erbfolge anzuerkennen und ihnen die Erlaubnis zur Krönung zu geben, unter der Bedingung, von ihnen einen Treueschwur zu erhalten. Diese Rechte machte sich der Papst zunutze, als er sich nachdrücklich gegen die Anerkennung der Nachkommen Friedrichs II. und ihr Streben nach Kontrolle des Reiches stellte und sowohl Konrad IV. als auch (nach dessen Tod) Manfred bekämpfte und schließlich den mächtigen Widerstand gegen Konradin organisierte. In der Überzeugung, das Problem der Reichsführung von außen lösen zu müssen, hatten die Päpste eine Reihe von diplomatischen Verhandlungen mit den bedeutendsten regierenden europäischen Häusern begonnen, auf der Suche nach einem Kandidaten, der sowohl als König geeignet als auch kirchentreu war.⁷

Der harte Widerstand, den die staufische Fraktion gegenüber den Aktivitäten der päpstlichen sowohl im Kaiserreich als auch im *Regnum Siciliae* leistete, fand nicht nur im militärischen und diplomatischen Bereich statt, sondern erstreckte sich ebenfalls auf den scharfen Tonfall einer äußerst heftigen Propaganda und einer ebensolchen Publizistik. Die Debatte drehte sich um die Legitimität des Anspruchs der staufischen Dynastie, auf Grundlage der dynastischen Erbfolge zu regieren, und um die Frage der Definition von Idoneitätskriterien, also um die notwendigen Eigenschaften und Kompetenzen, die einen König zur Regierung befähigten. Die den Staufern verbundenen Kanzleikreise bemühten sich, mittels einer Reihe von Urkunden, Traktaten und historiografischen Werken die Legitimität und Idoneität der Erben Friedrichs II. zu ‚konstruieren‘, indem sie sich auf eine Reihe von Argumentationen stützten, die sich jeweils auf das Prinzip der genealogischen und dynastischen Abstammung beriefen und aufzeigten, wie die individuellen Tugenden jedes einzelnen Vertreters den konkreten Erfordernissen der veränderten politischen Situationen entsprachen. Dagegen bemühten sich die päpstliche Kanzlei und die propäpstlichen Kreise, mit Hilfe von Enzykliken und schmähenden publizistischen Werken die Legitimität der staufischen Nachkommen zu ‚dekonstruieren‘ und die Idoneität der Einzelnen abzustreiten.

Im Folgenden werde ich mich auf die Endphase dieser heftigen Auseinandersetzung konzentrieren, also auf diejenigen Schriften beider Parteien, die

7 Cosimo Damiano FONSECA, Chiesa e Regno meridionale (1250–1268), in: Pasquale CORDASCO/Marco Antonio SICILIANI (Hg.), *Eclisse di un regno. L'ultima età sveva*, Atti delle diciannovesime giornate normanno-sveve (Bari, 12–15 ottobre 2010), Bari 2012 (Atti. Centro di Studi Normanno-Svevi 19), S. 75–100.

erörtern, wie legitim die Ansprüche des letzten direkten Erben der staufischen Dynastie, des jungen Konradin, auf das Recht, das Erbe seiner Ahnen sowohl im Kaiser- als auch im Königreich wiederzuerobern, waren. In der erbitterten Kontroverse zielte die eine Seite darauf, seine Idoneität zu beweisen, die andere, sie abzustreiten.⁸

Einleitende Bemerkungen zu Idoneität und Genealogie als Kriterien der Legitimität

Bevor ich mit der Untersuchung dieser Texte beginne, sei mir eine kurze Vorbemerkung erlaubt, um Bedeutung von Idoneität und Genealogie und ihrer engen Verbindung zu klären.

Im Mittelalter basierte die Machtausübung durch den König und die Fürsten auf einer transzendentalen Ordnung, die als Grundbestandteil einer von Gott geschaffenen sozialen und natürlichen Ordnung betrachtet wurde.⁹ Seit dem 11. Jahrhundert organisierte sich der Adel des mittelalterlichen Europa immer mehr in dynastischen Strukturen. Auch wenn die entstehenden Geschlechter und ihre jeweiligen Vertreter ihre Rechte auf die ihnen von Gott verliehene und durch die Kirche anerkannte Sakralität stützten, spürten sie die Notwendigkeit einer weiteren Legitimitätsquelle, um ihre Machtansprüche zu rechtfertigen, besonders wenn diese durch Konflikte infrage gestellt wurden. Die Höfe und das Kanzleiumfeld bemühten sich, diese Lücken durch ad hoc konstruierte Argumentationen zu füllen, um die Legitimität der Dynastie und die Idoneität ihres gegenwärtigen Vertreters aufzuzeigen. Mit dem von der lateinischen *idoneitas* abstammenden Begriff Idoneität bezeichnet man die Gesamtheit der unverzichtbaren Eigenschaften und Kompetenzen, die einen Herrscher für die Ausübung der Macht qualifizierten.¹⁰

8 Die folgenden Überlegungen sind eine Erweiterung und Neuformulierung einiger Teile aus zwei früheren Artikeln, die in deutscher Sprache erschienen sind: CRISTINA ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps? Zur Behauptung und Bestreitung persönlicher und dynastischer Idoneität der späten Staufer in kurialen und adligen Diskursen des 13. Jahrhunderts*, in: ANDENNA/MELVILLE (Hg.), *Idoneität – Genealogie – Legitimation* (wie Anm. 1), S. 189–256; DIES., *Wer ist zur Herrschaft geeignet? Konstruktion und Dekonstruktion dynastischer Idoneität und Legitimation am Beispiel der späten Staufer*, in: HANS VORLÄNDER (Hg.), *Transzendenz und Konstitution von Ordnungen*, Berlin 2013, S. 115–141.

9 Wolfgang STÜRNER, *Peccatum und potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken*, Sigmaringen 1987.

10 Das Konzept der persönlichen und dynastischen Idoneität stand im Mittelpunkt der vergleichenden Untersuchungen des Teilprojekts C „Dynastie, Idoneität und

Derartige Rechtfertigungsmodelle griffen auf Kenntnisse zurück, die zum kollektiven Gedächtnis der Adressaten gehörten und deshalb die Voraussetzung für einen möglichst allgemeinen Konsens darstellten. Zusammen mit den Merkmalen der körperlichen Unversehrtheit hing die Idoneität des Einzelnen auf der einen Seite auch von seiner Fähigkeit ab, den Erwartungen der Untertanen im Hinblick auf bestimmte moralische Eigenschaften zu entsprechen. Werke wie die „*Specula principum*“ und die Tugendkataloge trugen mit ihren Beispielen und Überlegungen zur Festlegung eines idealen ethischen Kodex des Königtums bei, der sich auf ein System von Tugenden sowohl weltlich-aristokratischer (*prudentia, sapientia, iustitia, fortitudo e temperantia*) als auch religiös-christlicher Art (*fides, caritas, spes*) stützte.¹¹ Derartige Werke boten also Orientierungskriterien, mit deren Hilfe es möglich war, den Wert eines Herrschers und seine Eignung zur Regierung zu beurteilen.

Auf der anderen Seite gehörten zum Begriff der Idoneität im Mittelalter neben körperlichen und moralischen Eigenschaften ebenfalls andere Aspekte, die den Einzelnen zur Ausübung der Herrschaft vorbestimmten. Das Ansehen, die Qualitäten und Kompetenzen eines Herrschers hingen auch von der Außergewöhnlichkeit seiner Vorfahren ab. Die Zugehörigkeit zu einem

Transzendenz“, Teil des Sonderforschungsbereichs 804 „Transzendenz und Gemein-sinn“ (2009–2013) an der Technischen Universität Dresden. Vgl. dazu Cristina ANDENNA/Gert MELVILLE, Idoneität – Genealogie – Legitimation. Überlegungen zur Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im hohen und späten Mittelalter. Eine Einleitung, in: ANDENNA/MELVILLE (Hg.), Idoneität – Genealogie – Legitimation (wie Anm. 1), S. 11–20; Cristina ANDENNA, Legittimità controversa e ricerca del consenso nel regno di Sicilia: Carlo d’Angiò e Manfredi fra idoneità e performance, in: Maria Pia ALBERZONI/Roberto LAMBERTINI (Hg.), Co-struire consenso: modelli, pratiche, linguaggi tra Medioevo ed età moderna, Milano 2019 (Ricerche. Storia – Ordines 8), S. 281–304; DIES., Idoneität und Performanz im Kontext umstrittener Herrschaftslegitimation, in: Klaus OSCEMA u. a. (Hg.), Die Performanz der Mächtigen: Rangordnung und Idoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters, Ostfildern 2015 (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 5), S. 33–54; DIES., Wer ist zur Herrschaft geeignet? (wie Anm. 8), S. 115–141.

- 11 Eine Reflexion über die Idoneität als verallgemeinerbare Kategorie wurde unter anderem von Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit, Bonn 1968, und Wilhelm BERGES, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, Leipzig 1938, Nachdruck Stuttgart 1992 (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 2), initiiert. Vor allem im Spätmittelalter konnten sich die *Specula principum* auch auf bestimmte soziale und politische Kontexte beziehen, vgl. Ulrike GRASSNICK, Ratgeber des Königs. Fürstenspiegel und Herrscherideal im spätmittelalterlichen England, Köln 2004 (Europäische Kulturstudien 15).

adligen und alten Geschlecht, also das Prinzip der Herkunft, wurde daher eines der qualifizierenden Kriterien für die Ausübung der Macht.¹²

Seit dem frühen Mittelalter stellten Genealogien eine wesentliche Quelle für die Ausgestaltung eines Idoneitäts- und Legitimitätsdiskurses dar. Genealogien wurden in diesem Zusammenhang nicht als einfache Stammbäume verstanden, sondern erwiesen sich als eine Denkweise, die die grundlegenden Elemente für eine Interpretation der Welt und der Geschichte lieferte.¹³ Mit Hilfe von genealogischen Konstruktionen legten die Dynastien ihren Ursprung in eine historische, biblische oder sogar mythische Vergangenheit, zeitlich weit entfernt und deshalb transzendental und infolgedessen ‚unnahbar‘. Die Darstellung einer ununterbrochenen Kontinuität garantierte, dass das Ansehen des Geschlechts nicht nur auf seinem Alter beruhte, sondern durch die Abfolge der Generationen die normative Kraft der Ursprünge – was auch immer diese sein mögen – in die Gegenwart transportiert wurde.

Durch die Fiktion einer möglichst ununterbrochenen Generationenkette konnte der einzelne Vertreter den Zeitgenossen plausibel beweisen, dass er als Teil dieser kollektiven historischen Konstruktion der geeignetste und für die Machtausübung am besten qualifizierte Repräsentant war. In seiner Person hatte die Kontinuität der Blutsbande sozusagen die ‚Anhäufung‘ einer Reihe von Tugenden und Eigenschaften seiner Vorfahren gewährleistet. Diese Tugenden waren in ihm verkörpert und ermöglichen es ihm, auf die Bedürfnisse konkreter historischer Situationen bestmöglich zu reagieren. Die genealogischen Ursprünge wurden außerdem oft in den Kontext der Menschheits- und Heilsgeschichte integriert und fügten der Legitimität der Dynastie und der Eignung des einzelnen Vertreters eine sakrale Dimension und eschatologische Funktion hinzu.¹⁴

12 Im Rahmen des Dresdner Projekts wurde der genealogisch-dynastische Aspekt als eines der grundlegenden Elemente angesehen, die den Herrscher zum Regieren legitimierten; vgl. hier ANDENNA/MELVILLE, *Idoneität – Genealogie – Legitimation. Überlegungen* (wie Anm. 10), S. 11–20.

13 Beate KELLNER, *Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter*, München 2004, S. 13–127.

14 ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet?* (wie Anm. 8), S. 115–121, aber auch Gert MELVILLE, *Die Bedeutung geschichtlicher Transzendenzräume und ihre Kritik. Zum Problem der Plausibilisierung dynastischer Geltungsbehauptungen*, in: VORLÄNDER (Hg.), *Transzendenz und Konstitution von Ordnungen* (wie Anm. 8), S. 142–160. Zu Genealogien und ihrer wesentlichen Bedeutung als Legitimationskonstruktionen vgl. Gert MELVILLE, *Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft*, in: Peter-Johannes SCHULER (Hg.), *Die Familie als historischer und sozialer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1987, S. 203–309; DERS., *Geschichte in graphischer*

In Abhandlungen, historiografischen und chronikalischen Werken sowohl in Prosa als auch in Versen und sogar in den Urkundenarenen erscheint diese argumentative Ableitung der Tugenden eines Kandidaten von einem Prozess der genealogischen ‚Anhäufung‘ jedoch oft in Form von direkter Bezugnahme auf oder Parallelen zu historischen Persönlichkeiten, biblischen Figuren oder zu solchen aus der Welt der Mythen und Helden. Es handelte sich um narrative Strategien, die in allegorischer Weise auf ein Erbe gemeinsamen Wissens zurückgreifen, das auch von der Zielgruppe geteilt wird. Die genealogische Verbindung manifestiert sich hier implizit als eine ‚virtuelle Ansippung‘, die es erlaubte, im Herrscher oder Prätendenten fast eine ‚Reinkarnation‘ oder zumindest eine symbolische Reinkarnation des Vorfahren oder der biblischen, mythologischen oder historischen Gestalt zu sehen. Der Vertreter der Dynastie, der legitimiert und dessen Eignung bewiesen werden sollte, wurde als ein zweiter David oder Salomon dargestellt, wenn man auf gottgewollte Tugenden Bezug nahm, oder eher als ein zweiter Alexander oder Augustus, wenn es ‚nur‘ um weltliche Tugenden ging, wenn auch um nicht weniger außergewöhnliche. Durch den Rückgriff auf illustre Beispiele aus biblischen oder aus Erzählungen von sowohl historischen als auch fiktiven Helden wurden Ähnlichkeiten mit der Gegenwart aufgezeigt, aus denen man ein unmittelbares Urteil über das Sein und Verhalten des Königs ableitete. In beiden Fällen machten diese argumentativen Instrumente – falls sie zu überzeugen vermochten – die Eignung des Prätendenten oder Amtsinhabers plausibel und schufen die Voraussetzungen für die Legitimität seiner Regierung.¹⁵

Der historische Hintergrund

Konradin wurde im Jahr 1252 auf der Burg Wolfstein in Niederbayern aus der Verbindung Konrads IV., des Sohns von Friedrich II., mit Elisabeth von Wittelsbach, der Tochter Herzog Ottos II. von Bayern, geboren. Sein Vater Konrad hatte nach dem Tod Friedrichs II. und kurz vor der Geburt des Sohnes das Kaiserreich verlassen, um sein Nachfolgerecht im *Regnum Siciliae* zu

Gestalt. Beobachtungen zu einer spätmittelalterlichen Darstellungsweise, in: Hans PATZE (Hg.), *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen 31), S. 57–154. Vor allem zu den ersten Staufern Kai HERING, *Fridericus primus [...] natus ex clarissima progenie Carolorum*. Genealogie und Idoneität bei den frühen Staufern, in: ANDENNA/MELVILLE (Hg.), *Idoneität – Genealogie – Legitimation* (wie Anm. 1), S. 305–328.

15 ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet?* (wie Anm. 8), S. 115–121.

verteidigen.¹⁶ Nach seinem Tod im Jahr 1254 wurde auf seinen ausdrücklichen Wunsch die Vormundschaft über Konradin zunächst Papst Innozenz IV. anvertraut. In einem Beileidsbrief erkannte der Papst dem jungen Konradin die Titel eines Königs von Jerusalem und Herzogs von Schwaben zu, drückte sich aber nicht klar aus, was sein Recht auf die Krone des Königreichs Sizilien betraf.¹⁷ In Konradins ersten Lebensjahren hatten daher die Päpste einen starken Einfluss auf seine Rechte und seine Rolle und entschieden gewissermaßen seine Geschicke.

1255 beschloss Papst Alexander IV., der die Rolle Manfreds im *Regno* verkannte, die Rechte auf die Krone des Königreichs dem englischen Fürsten Edmund von Lancaster zu übertragen, der direkte dynastische Verbindungen sowohl mit den Normannen als auch über die dritte Ehefrau Friedrichs II., Isabella, mit dem Staufer beanspruchen konnte.¹⁸ Dieses Vorgehen erlaubte es der Familie mütterlicherseits, den Wittelsbachern, die Vormundschaft für den Jüngling Konradin zu erhalten, der den beiden Söhnen Ottos II. von Bayern anvertraut wurde, Ludwig II. und Heinrich. Die beiden konzentrierten sich hauptsächlich auf die Rechte Konradins im Heiligen Römischen Reich und bemühten sich nach dem Tod Wilhelms II. von Holland im Jahr 1256, also während des politischen Auf und Abs in diesen schwierigen Jahren des Interregnums, die Ansprüche auf das Kaiserreich voranzutreiben. Es gelang ihnen jedoch nicht, die notwendige Unterstützung der anderen deutschen Fürsten zu gewinnen, die ein weiteres Mal der entschiedenen Opposition Alexanders IV. folgten. Der Vorstoß scheiterte und führte zur Doppelwahl Richards von Cornwall und Alfons' X.¹⁹

16 Hans Martin SCHALLER, Konradin, in: Neue Deutsche Biographie (= NDB), Bd. 12, Berlin 1980, S. 557–559. Die vollständigsten Biographien sind Peter HERDE, Corradino di Svevia, re di Gerusalemme e di Sicilia, in: Dizionario biografico degli italiani (= DBI), Bd. 29, Roma 1983, S. 364–378 und Karl HAMPE, Geschichte Konradins von Hohenstaufen, Innsbruck 1892–1893; neu aufgelegt 1942 in Leipzig mit einem Anhang von Hellmut KÄMPF. Vgl. auch STÜRNER, Die Söhne Friedrichs II. (wie Anm. 6), S. 211–215.

17 Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, hg. von Carolus RODENBERG, MGH Epp. saec. XIII 1–3, Berolini 1883–1894, hier Bd. 3, 1894, S. 290, Dok. 320.

18 Björn WEILER, Matthew Paris, Richard of Cornwall's Candidacy for the German Throne, and the Sicilian Business, in: Journal of Medieval History 26 (2000), S. 71–92; Alois WACHTEL, Die sizilische Thronkandidatur des Prinzen Edmund von England, in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 4 (1940–1941), S. 98–178, und ANDENNA, Cesarea oder viperea stirps? (wie Anm. 8), S. 215, Fußnote 107 und S. 241 f.

19 KAUFHOLD, Die Könige des Interregnum (wie Anm. 4), S. 315–339.

Parallel dazu stellte sich auch im sizilischen Königreich erneut das Problem der Idoneität und der Anerkennung der Rechte Konradins. Nach dem Tod Konrads IV. war es im September 1254 zu einer Versöhnung Manfreds mit Innozenz IV. gekommen. In einem Brief an ihn drückte der Papst seine Freude über die Wiederannäherung zwischen Kirche und Dynastie aus, die er als Akt von *honor, commodum et exaltatio ecclesie* feierte. Außerdem lobte er in seinem Schreiben Manfreds Qualitäten, wie Kraft (*potentia*) und Eifer (*industria*), aber diesen beiden Eigenschaften fügt der Papst ganz im Einklang mit den Überzeugungen der Zeit noch das Ansehen der Dynastie (*generis claritas*) hinzu, mit anderen Worten seine Zugehörigkeit zu einem berühmten Haus. Als Dank erkannte Innozenz sein väterliches Erbe an, das Fürstentum Tarent mit den Grafschaften Gravina und Tricarico sowie den *honor* von Monte Sant'Angelo, wie es aus den testamentarischen Bestimmungen hervorging.²⁰ Die Beziehungen zum Papsttum verhärteten sich 1255, als Ludwig II. von Wittelsbach in seiner Funktion als Vormund Konradins ohne Rücksprache mit dem Pontifex die Regentschaft Manfreds im Königreich Sizilien anerkannte und ihm die Verantwortung für das Schicksal des Vermächtnisses Friedrichs II. übertrug. Die mit der Zustimmung der Barone und der Großen des Reiches erfolgte Krönung Manfreds zum König von Sizilien am 10. August 1258 bedeutete seine endgültige Trennung von der Kirche, aber auch von Konradin und seinen Anhängern.²¹ Seit 1259 hatte sich der junge Staufer wieder dem Schutz seines Onkels Ludwig anvertraut. Zwischen 1261 und 1262 war es der Wittelsbacher, der im Namen von Konradin eine Aktion zur Rückgewinnung der den Schwaben nördlich der Alpen gehörenden Gebiete förderte. In diesem Zusammenhang gelang es ihm, erneut die Anerkennung des Herzogtums Schwaben als Besitztum seines jungen Neffen zu erlangen. In den gleichen Jahren verloren sowohl Richard von Cornwall als auch Alfons von Kastilien die Unterstützung der deutschen Fürsten, und

20 Vgl. den Brief Innozenz' IV. vom 27. September 1254 in: Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 287–289, Dok. 318, hier S. 288. Vgl. außerdem ENRICO PISPISA, *Il regno di Manfredi: proposte di interpretazione*, Messina 1991, S. 20–26, 275–294. Zu Manfred auch WALTER KOLLER, *Manfredi, re di Sicilia*, in: DBI, Bd. 68, Roma 2007, S. 633–641. Zur Unterstützung durch die Barone des Reiches vgl. DERS., *Manfredi di Sicilia: la base del potere*, in: CORDASCO/SICILIANI (Hg.), *Eclisse di un regno* (wie Anm. 7), S. 55–74, und zu den Konflikten zwischen Papsttum und Staufern im gleichen Band FONSECA, *Chiesa e Regno meridionale* (wie Anm. 7), S. 75–100.

21 PISPISA, *Il regno di Manfredi* (wie Anm. 20), S. 279–294, und Ferdinand GELDNER, *Konradin und das alte deutsche Königtum. Opfer der hohenstaufischen Italienpolitik*, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 32 (1969), S. 495–524, aber auch HAMPE, *Geschichte Konradins* (wie Anm. 16), S. 1–20.

Ludwig II. machte sich in der Erwägung, dass er auf die Unterstützung des Bischofs Eberhard von Konstanz zählen konnte, zum Wortführer einer neuen Kandidatur Konradins im Kaiserreich. Das Projekt scheiterte sowohl an der Opposition Ottokars II. von Böhmen, der sich von einer möglichen und konsequenten Stärkung der Macht der Herzöge von Bayern bedroht sah, als auch an den wiederholten Exkommunikationsdrohungen Papst Urbans IV. gegen jene Wähler, die Konradins Projekt zu unterstützen gedachten.

Um die Bemühungen Ludwigs II. zu vergelten, ernannte ihn Konradin im April 1263 zu seinem einzigen Erben, falls er ohne direkte Nachkommen sterben sollte, und beschloss, dass ihm alle Güter und Lehen übertragen werden sollten. Es ist möglich, dass diese Entscheidung in direktem Zusammenhang mit einer Reihe von Kontaktaufnahmen und dem Beginn diverser Initiativen zur Vorbereitung eines Italienszugs mit dem Ziel der Rückeroberung des *Regnum Siciliae* stand.

In der Zwischenzeit schienen die Gefangennahme von Richard von Cornwall im Jahr 1264 und der Tod Urbans IV. einen Hoffnungsschimmer für den jungen Staufer auch auf deutschem Boden zu erlauben. Einige süddeutsche Kurfürsten, darunter Eberhard von Konstanz selbst, diesmal auch von ghibellinischen Kreisen in Italien unterstützt, intensivierten ihre Bemühungen, ein drittes Mal die Kandidatur Konradins voranzutreiben. Die ihn unterstützenden deutschen Fürsten waren überzeugt, dass sein Interesse an der sizilischen Krone und vor allem seine dynastischen Rechte an der Kaiserkrone den Pontifex zu einer Zuerkennung der Kaiserwürde bewegen konnten.²² Sie täuschten sich, denn der heftige Widerstand Richards von Cornwall und Ottokars II. von Böhmen, aber vor allem die abschlägige Stellungnahme des neuen Papstes Klemens IV. führten zum endgültigen Fehlschlagen aller Hoffnungen auf eine mögliche Ernennung zum König.²³

Die Anstrengungen Konradins und seines Tutors konzentrierten sich daraufhin auf Italien. Der konkrete Anlass für den Beginn des italienischen Projekts war der Tod Manfreds in der Schlacht von Benevent am 26. Februar 1266. Zu Beginn des Jahres 1267 kamen einige Anhänger des verstorbenen Manfred, darunter der Notar Peter von Prezza, in den deutschsprachigen Raum, um Konradin zum Eingreifen anzuspornen. Sie forderten ihn auf, das Erbe seines Vaters im Königreich Sizilien gegen die Usurpation Karls

22 Otto Heinrich BECKER, *Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimitätsprinzip in der Auffassung der späten Staufer und ihres Umkreises*, Bern-Frankfurt a. M. 1975 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 51), S. 59–66, hier S. 59 und Fußnote 13, S. 282 f.

23 Ebd., S. 59.

von Anjou zu verteidigen, der vom Papst berufen worden war, die Geschicke des Königreichs Sizilien zu lenken und 1266 feierlich seine Krone erhalten hatte.²⁴

Mit der Zustimmung einiger Vertreter des deutschen Adels wurde für Oktober 1266 ein Hoftag in Augsburg einberufen. Der nun 14-jährige Staufer wurde faktisch von seinen Unterstützern gezwungen, einen Italienzug zu organisieren. In den folgenden Monaten erreichten Manfred Maletta, Galvano und Friedrich Lancia, Konrad Capece, Robert Filangieri und Thomas von Aquino den Hof, wo sie Konradin die Unterstützung der lokalen ghibellinischen Kräfte versprachen. Der Initiative dieser ghibellinischen Interventionisten schlossen sich auf italienischem Territorium auch andere Kräfte an, die sich für eine Konfrontation mit Karl von Anjou aussprachen. Unter ihnen waren die herrschenden Klassen der Städte Pisa und Siena, der *signore* von Verona, Mastino della Scala, Guido von Montefeltro und Heinrich von Kastilien,²⁵ der Bruder König Alfons' X., der zu jenem Zeitpunkt Senator der Stadt Rom war.²⁶

Am 8. September 1267 zog das Heer mit Konradin an der Spitze von Augsburg in Richtung Italien. Nach Erfolgen und Rückschlägen wurde Konradin am 5. April des folgenden Jahres vom Papst exkommuniziert. Die Folge einer solchen Strafe war nicht nur der Verlust der Zugehörigkeit zur *communitas christiana*, sondern auch eine Reihe schwerwiegender politischer Auswirkungen, darunter die Auflösung der feudalen Bindung seiner deutschen Verbündeten. Dies führte dazu, dass er die Unterstützung einiger seiner Landsleute verlor, die einen Teil ihres Militärkontingents zurückriefen. Trotz allem zog Konradin weiter und fand die Unterstützung vieler Karl von Anjou feindlich gesinnter *signori*. Die Entscheidungsschlacht, die von der päpstlichen und angevinischen Propaganda als Auseinandersetzung von apokalyptischen Dimensionen dargestellt wurde, fand am 23. August 1268 in

24 Peter HERDE, Karl von Anjou, Stuttgart u. a. 1979 (Urban-Taschenbücher 305), S. 34–67, und Claude CAROZZI, Saba Malaspina et la légitimité de Charles Ier, in: Ecole française de Rome (Hg.), L'État Angevin. Pouvoir, culture et société entre XIII^e et XIV^e siècle. Actes du colloque international organisé par l'American Academy in Rome (Rome-Naples, 7–11 novembre 1995), Roma 1998 (Collection de l'École Française de Rome 245. Nuovi Studi storici 45), S. 81–97.

25 Peter HERDE, Corradino di Svevia, in: Enciclopedia Federiciana, Bd. 1, Roma 2005, S. 375–379, vor allem S. 376 f.

26 Norbert KAMP, Enrico di Castiglia, in: DBI, Bd. 42, Roma 1993, S. 727–736. Zur Geschichte Konradins, zur Mittlerrolle Heinrichs und zum Verhältnis zur Stadt Rom vgl. Luca DEMONTIS, Enrico di Castiglia senatore di Roma (1267–1268): diplomazia, guerra e propaganda tra il comune di "popolo" e la corte papale, Roma 2017.

Tagliacozzo statt.²⁷ Konradin wurde besiegt, gefangen genommen und am 29. Oktober 1268 mit seinen treuesten Anhängern auf dem Marktplatz in Neapel enthauptet.²⁸

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse wurden die Texte verfasst, die wir hier analysieren und deren Argumentationen wir folgen, und die jeweils die Eignung und Legitimität des jungen Schwaben begründen oder bestreiten.

Die ‚Konstruktion‘ der Idoneität: Peter von Prezza und die Publizistik der staufischen Kanzlei

Als Konradin seine dritte Kandidatur als König der Römer vorbereitete, war ein wichtiger Vertreter der Propaganda zu seinen Gunsten der Publizist und Notar Peter von Prezza.²⁹ Dieser war schon in der Kanzlei Friedrichs II. und der Konrads IV. im Königreich Sizilien tätig gewesen. Nach dem Tod des letzteren war er wahrscheinlich in den Dienst Manfreds gewechselt.³⁰ Nach dessen Tod in der Schlacht von Benevent im Jahr 1266 war Peter, um, wie er sich ausdrückte, nicht gezwungen zu sein, ‚einen Fremdherrscher‘ zu ertragen, über die Alpen gezogen und hatte mit anderen italienischen Ghibellinen den

27 Peter HERDE, *La battaglia di Tagliacozzo. VII Centenario della battaglia di Tagliacozzo* (23 agosto 1268–23 agosto 1968), Pescara 1968; DERS., *Die Schlacht bei Tagliacozzo. Eine historisch-topographische Studie*, in: DERS. (Hg.), *Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze*, Bd. 2: *Studien zur Papst- und Reichsgeschichte, zur Geschichte des Mittelmeerraumes und zum kanonischen Recht im Mittelalter*, Stuttgart 2002, S. 377–442.

28 Lukas STREHLE, *Die Hinrichtung Konradins von Hohenstaufen – Reaktionen der Zeitgenossen und Rezeption der Nachwelt*, München 2007, und Hans SCHLOSSER, *Der Tod des letzten Staufers. Prozess und Hinrichtung Konradins im Jahre 1268*, in: *Oberbayerisches Archiv* 127 (2003), S. 41–59.

29 Fulvio DELLE DONNE, *Pietro da Prezza* (Petrus de Prece, Petrus de Precio), in: *DBI*, Bd. 83, Roma 2014, S. 543–545, aber auch zu seiner Bedeutung als Experte der *ars dictamini* Benoît GRÉVIN, *Rhétorique du pouvoir médiéval. Les lettres de Pierre de la Vigne et la formation du langage politique européen (XIII^e–XV^e siècle)*, Roma 2008 (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome 339), vor allem S. 383–391, und DERS., *Costellazioni di epistolari e reti di “dictatores”: la diffusione dello stilus altus ‘siciliano’ nell’Europa della fine del Duecento (1266–1290)*, in: Fulvio DELLE DONNE/Francesco SANTI (Hg.), *Dall’Ars dictaminis al preumanesimo? Per un profilo letterario del secolo XIII*, Firenze, Firenze 2013, S. 101–115.

30 Eugen MÜLLER, *Peter von Prezza, ein Publizist der Zeit des Interregnums*, Heidelberg 1913 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 37). Zu seiner Bindung an Friedrich II. vgl. auch Rudolf Michael KLOOS, *Ein Brief des Petrus de Prece zum Tode Friedrichs II.*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 13 (1957), S. 151–170.

Hof Konradins erreicht. Hier wollte er den jungen Staufer für einen Italienzug gewinnen und war dann als Vizekanzler und Protonotar in seinen Dienst getreten.³¹ In den wenigen Jahren der täglichen Arbeit mit den Kanzleidokumenten verfasste er eine Reihe von publizistischen Texten, die zum Lob des jungen Staufers beitragen und seine Kandidatur im Reich unterstützen sollten.³² In zwei dieser Schriften, die als rhetorische Modelle für den Stil der *ars dictamini* in einigen späteren Manuskripten überliefert wurden, tritt das genealogische Argument als grundlegendes Kriterium für die Rechtmäßigkeit von Konradins Streben nach dem Titel eines *rex Siciliae* ebenso wie dem eines *rex Romanorum in imperatorem promovendus* zutage.³³

Die erste Schrift, die sogenannte „Protestatio Corradini“, konzentriert sich auf den legitimen Erbspruch des jungen Staufers auf das *Regnum Siciliae* und wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Beginn der Vorbereitungen des Italienzugs verfasst.³⁴ Aus dem Text geht hervor, dass nur Konradin als einziger legitimer Nachfolger betrachtet werden kann. Dieses Recht stehe ihm nicht nur aufgrund der väterlichen Willensbekundung im Testament Konrads IV. zu, sondern auch nach genealogischem Prinzip. Dieses Vorrecht komme ihm aus einer fernen Vergangenheit zu, denn seine Vorfahren hätten das *Regnum* in blutigen Schlachten erobert, es ruhmreich verteidigt und lange Zeit gepflegt und so seinem Namen Ruhm und Ehre verliehen.³⁵ Seine Ansprüche basierten daher, so die „Protestatio“, auf seiner Familienzugehörigkeit

31 Peter wird im Dezember 1267 in einer Urkunde Konradins als *dilectus vicecancellarius et fidelis* bezeichnet (Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs 1198–1272, Bd. V,1,2, hg. von Julius von FICKER, Innsbruck 1882, Nr. 4841 – im Folgenden Regesta Imperii, Bd. V,1,2 mit Nr.), während er in einem anderen Dokument vom 10. Januar 1268 (Regesta Imperii, Bd. V,1,2, Nr. 4847) als *protonotarius curiae* genannt ist. Da die Urkunde in Verona ausgestellt wurde, ist es sehr wahrscheinlich, dass Peter zu dieser Zeit Teil von Konradins Expedition nach Italien war; vgl. DELLE DONNE, Pietro da Prezza (wie Anm. 29), S. 543–545, aber auch Rudolf Michael KLOOS, Petrus de Prece und Konradin, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 34 (1954), S. 88–108, hier S. 88–93.

32 Zur Analyse dieser Dokumente vgl. ANDENNA, Cesarea oder viperea stirps (wie Anm. 8), S. 217–220 und KLOOS, Petrus de Prece (wie Anm. 31), S. 94–105.

33 KLOOS, Petrus de Prece (wie Anm. 31), S. 98, Kap. 10.

34 Für die Analyse der „Protestatio“ verweise ich auf ANDENNA, Cesarea oder viperea stirps (wie Anm. 8), S. 218 f. Die sogenannte „Protestatio Corradini“ ist von Ludovicus Antonius MURATORI, Protestatio Corradini, Mediolani 1727 (Rerum Italicarum Scriptores 10), Sp. 824–828, ediert.

35 Ebd., Sp. 824 f.: „hereditarium regnum nostrum, quoque dudum antiquitus progenitores nostri propriis aspersum sanguinibus cum mille quaesierunt laboribus, quaesitum possederunt diutius, et possessum variis decoravere ornatibus, et diversis decoribus ornaverunt“; vgl. ANDENNA, Cesarea oder viperea stirps (wie Anm. 8), S. 218 f.

und auf der Legitimität einer langen Regierungstradition seiner Vorfahren, die er in seiner Person fortsetzen und die *alta potentia nostrae domus* weiter befördern werde.³⁶ Konradins Nachfolgerecht habe der Papst ihm durch einen unrechtmäßigen Akt, nämlich eine betrügerische *translatio* der Macht, entwendet und Karl von Anjou übertragen. Aus der Sicht Peters von Prezza war Konradin nun mit der Unterstützung einiger italienischer Ghibellinenfraktionen bereit, sein dynastisches Recht zu beanspruchen und das väterliche Erbe wieder zu erobern. Sein Italienzug war deshalb zu rechtfertigen und notwendig, um die Ehre seines Hauses zu wahren.³⁷

Der zweite Text ist wahrscheinlich eine fiktive Wahlanzeige, die Kloos auf den Beginn der Kandidatur der Jahre 1266–1267 datiert und in der Peter die Rede formuliert, die die fürstlichen Wähler nach der Erhebung Konradins zum König der Römer halten würden.³⁸ In der Schrift ist der genealogische Aspekt erneut entscheidend für die Argumentation: Nach dem Prinzip der *translatio* hätten die deutschen Kurfürsten von alters her von Kirche, Senat und Volk Roms die Macht erhalten, über die Geschicke des Reiches zu entscheiden. Sie trügen daher die Verantwortung, einen Kandidaten zu wählen, der „durch die Stufen dieser Treppe die steile Höhe des Reiches“ erreichen wird.³⁹ Eine ähnliche Idee war im Wahlprotokoll Konrads IV. von 1237 ausgesprochen worden, als die Fürsten zugestimmt hatten, Konrad IV. als Nachfolger Friedrichs II. als Kaiser anzuerkennen.⁴⁰ Bei dieser Gelegenheit hatten sie sich als *patres et imperii lumina* behauptet, denen auf der Grundlage der *translatio imperii* das Recht zukam, den Kaiser zu wählen, das einst dem römischen Senat zugestanden hatte und nun mit dem Reich über die Jahrhunderte von Troja nach Rom, dann nach

36 MURATORI, *Protestatio Corradini* (wie Anm. 34), Sp. 827: „ut magnificum genus nostrum, quod iam longis et antiquis temporibus imperavit, nostra non degeneret in persona, et injuria taliter ipsum pessumdari non contingat, sed alta potentia nostrae domus, si annuerit, nostris temporibus reveletur.“

37 ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 218 f.

38 Für die Analyse dieses Dokuments verweise ich auf ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 219 f.; vgl. auch KLOOS, *Petrus de Prece* (wie Anm. 31), S. 94–98, Dok. 1, zur Datierung des Textes, S. 99 f.

39 KLOOS, *Petrus de Prece* (wie Anm. 31), S. 96: „nos ... ipsius imperii principes, quibus ab olim antiquitus eodem, sicut narratum est, in Theutoniam transplantato legitime data fuit auctoritas et potestas longis temporibus iam prescripta eligendi ac eciam erigendi reges et dominos ad arduum imperii solum per huius scale gradarium ascensuros“; vgl. auch ebd., S. 102–104, Dok. 2, hier S. 103.

40 *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* (1198–1272), hg. von Ludewicus WEILAND, MGH Const. 2, Hannoverae 1896, S. 439–441, Dok. 329. Zu den Argumenten der Kanzlei Konrads IV. vgl. auch ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 211–214, hier S. 211 f.

Konstantinopel und schließlich auf deutsches Territorium gewandert war.⁴¹ Auf diese Weise war auch die Idoneität Konrads IV. direkt mit der Tradition seiner illustren Vorfahren in Verbindung gebracht worden,⁴² ein Argument, das auch im Mittelpunkt des sogenannten Manifestes von Manfred vom 24. Mai 1265 gestanden hatte. Hier hatte der Autor Manfred nicht nur zum *rex Siciliae* ausgerufen, sondern ihm als Erbe Friedrichs II. sogar die Kaiserwürde zugeschrieben. So sei er *os de osse, caro de carne antiquissime cesaree monarchie*, gehöre also zu einem Geschlecht von antiken Kaisern (*ex antiquorum imperatorum nostra prosapia*). Eben diese Zugehörigkeit zu dem *antiquissimo sanguine cesaris christiani* verleihe ihm eine unbestreitbare Eignung, auch das Reich zu *reformare*.⁴³

Peter betonte in dem Schreiben, das er für Konradin verfasste, dass sein Verhalten und seine Handlungen trotz seines jugendlichen Alters die Reife eines Erwachsenen erkennen lassen. In der Weisheit seiner Worte und Taten könnte man eher die „Früchte des Alters“ als die „Blüten der Jugend“ entdecken. Hier handelt es sich wahrscheinlich um die direkte Antwort auf eine der am schärfsten vorgetragenen Kritiken der Päpste, nämlich dass er wegen seiner Jugend ungeeignet sei.⁴⁴ Die Tatsache, dass Konradin einem alten Geschlecht von Cäsaren angehörte, diente Peter von Prezza als Rechtfertigung für die imaginierte Entscheidung seiner Wähler: Die Tugenden seiner Vorfahren kommen so zu seinen persönlichen Eigenschaften hinzu. Der Hinweis auf die dynastische Zugehörigkeit und damit auf die Kontinuität des Blutes diente hier als Garantie: Wie schon seine Vorfahren zögere auch Konradin nicht, immensen Reichtum zu investieren und sogar sein eigenes Leben zu

41 Constitutiones et acta publica, hg. von WEILAND (wie Anm. 40), S. 440.

42 Ebd., S. 441.

43 Ebd., S. 558–565, Dok. 424; ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 214–217. Benoît GRÉVIN vertritt die Meinung, dass das Manifest mit hoher Wahrscheinlichkeit Peter von Prezza zuzuschreiben ist, vgl. *Le manifeste aux Romains et la culture rhétorique à la cour de Manfred. Une note historiographico-philologique*, in: *Mélanges de l'École française de Rome* 124 (2012), S. 587–600. Zum Manifest Manfreds vgl. auch Christian FRIEDL, *Herrschaftskonzeption bei König Manfred. Staufisches Ideal und Scheitern der realpolitischen Ansätze*, in: David ENGELS/Lioba GEIS/Michael KLEU (Hg.), *Zwischen Ideal und Wirklichkeit. Herrschaft auf Sizilien von der Antike bis zum Spätmittelalter*, Stuttgart 2010, S. 325–336, hier vor allem S. 332 f., und Enrico PISPISA, *Il Manifesto di Manfredi ai Romani*, in: Rossana CASTANO/Fortunata LATELLA/Tania SORRENTI (Hg.), *Comunicazione e propaganda nei secoli XII e XIII. Atti del convegno internazionale (Messina, 24–26 maggio 2007)*, Roma 2007, S. 529–539, und Arsenio FRUGONI, *Scritti su Manfredi*, Roma 2006 (*Nuovi studi storici* 72), S. 43–82.

44 Dieses Argument wird von Papst Alexander IV. in seinem Brief an den Erzbischof von Mainz vom 28. Juli 1256 verwendet; siehe weiter unten auf Höhe der Fußnote 56.

opfern, um die Ehre, Macht und Würde des Reiches zu vergrößern und den Wohlstand für seine Untertanen zu erhalten.⁴⁵

Die Verteidigung von *honor* und Größe, in diesem Fall des Kaiserreichs, war daher für Peter der Grund, der die Entscheidung der Wähler glaubwürdig und nachhaltig machen würde. Die Vereinigung der „dynastischen Voraussetzungen“, also der von seinen Vorfahren geerbten Tugenden, mit den persönlichen Eigenschaften Konradins erlaubte dem Autor die Behauptung, dass es nicht möglich sei, jemanden zu finden, der für die kaiserliche Macht geeigneter (*ydoneus*) und fähiger (*aptus*) sei als er.⁴⁶ Das genealogische Prinzip, mit anderen Worten Konradins Abstammung und Zugehörigkeit zu einem Kaiserhaus, war daher eine der wichtigsten Voraussetzungen für seine Idoneität. Aus diesem Grund hätten ihm die wählenden Fürsten, so die Argumentation des Textes, einstimmig den Treueeid geschworen, und so seine Rechte anerkannt, ihn aber auch mit den Pflichten betraut, die mit der Rolle als König der Römer und zukünftiger Kaiser verbunden waren. Der Verfasser beschreibt dann anschaulich die mit dem Amt verbundenen Befugnisse: das Recht zu richten und zu verurteilen (*merum imperium*), die Freiheit, in Gesetzesdingen zu entscheiden (*arbitrium liberum solutum legibus*) und die Macht des Schwertes (*gladii potestatem*) auszuüben, um Übeltäter zu bestrafen und die Gerechten zu schützen. In der Handhabung letzterer sei Konradin aufgerufen, im Namen Gottes zu zerstören und wiederaufzubauen, die Rebellen zu bekämpfen und die Schwächsten vor den Anmaßungen der Mächtigen zu schützen. Im Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit macht Peter auch deutlich, dass es in der Verantwortung des Herrschers liegt, Strafen auszusprechen, und dass diese Form der Strafgerichtsbarkeit das Mittel sei, die Dreistigkeit der Übertreter auszulöschen. Es handelt sich hier um eine Reflexion über die Bedeutung der den Herrschern anvertrauten Macht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und deren Rolle bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der

45 KLOOS, Petrus de Prece (wie Anm. 31), S. 97 f.: „illustrissimum de cesarea stirpe germen ab augustorum sanguine longo legitime derivatum, qui nec thesauros immensos expendere nec personas exponere dubitarunt, ut ibidem imperium honore, potencia, dignitatibus et dicionibus ampliarent, fidelibus subditis statum prosperum statuentes.“ In mehreren Briefen ahmten Konradin und seine Kanzlei die staufischen Kaiser auch in der politischen Praxis nach, vgl. BECKER, Kaisertum, deutsche Königswahl (wie Anm. 22), S. 60 und Anm. 48, S. 284.

46 KLOOS, Petrus de Prece (wie Anm. 31), S. 98: „Quapropter antiquis eorum meritis in novum sui subsidium suscitatis et eiusdem condicionibus propriis prudenter undique circumspectis, quia nemo maior aut melior nec eciam eque bonus, sic ydoneus nec sic aptus ad regendas habenas imperii potuit inveniri, concordibus cordibus et coniunctis ad idem votis et consensibus singulorum, eundem in Romanorum regem, promovendum in imperatorem dominum nostrum eligimus.“

Gesellschaft.⁴⁷ Nur einer solchen Regierung sei es möglich, die guten Zeiten und den Wohlstand des goldenen Zeitalters wiederherzustellen.⁴⁸

In beiden Texten erscheint als Legitimationselement der staufischen Bestrebungen auch das Motiv der Ehre der Dynastie, die Konradin nicht nur zu verteidigen wisse, sondern auch zur alten Größe sowohl im Reich als auch im Königreich zurückbringen werde. Es handelte sich um ein Argument, das, wie Fulvio Delle Donne kürzlich hervorhob, ebenso einen grundlegenden Teil der Propaganda- und Legitimationsstrategien sowohl in der propäpstlichen Publizistik als auch in den Traktaten der Anjou darstellte und auf die Ideale der ritterlichen und höflichen Welt Bezug nahm. Man denke hier einerseits an die Argumentationen bei Saba Malaspina, andererseits an die „*Descriptio victoriae Beneventi*“.⁴⁹

Ein dritter Text mit dem Charakter eines *speculum principis* ist Konradin gewidmet und wird ebenfalls der Feder des Peter von Prezza zugeschrieben. Er enthält eine Reihe von Instruktionen, die die allgemeinen Prinzipien der Regierungspraxis darlegen und die Vorstellung der Hofkreise durchscheinen lassen, wie ein geeigneter Herrscher zu sein habe, welche Eigenschaften er besitzen solle und welche Pflichten er habe.⁵⁰ Für einen Fürsten stellten

47 Ebd. Die Vorstellung, dass die Aufgabe des Fürsten bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit darin besteht, die Gesellschaft zu verbessern, impliziert, dass Menschen, die Fehler machen, korrigiert werden müssen und dass dies in die Befugnisse und Pflichten des Souveräns fällt. Aus dem Text geht jedoch nicht klar hervor, ob unter der Bestrafung von Übeltätern die Todesstrafe zu verstehen war, wie es im Prolog der Konstitutionen von Melfi heißt, oder ob es sich um verschiedene Formen der Bestrafung handelt, seien sie nun physischer oder finanzieller Art. Das Prinzip des „verbessernden Zwecks der Strafe“ ist dagegen in der „*Historia de rebus gestis Friderici II Imperatoris ejusque filiorum*“ sehr klar formuliert, wo es im Hinblick auf die von Manfred ausgeübte Gerichtsbarkeit heißt: „*princeps enim, qui non ad desolationem sed ad correctionem et regimen populi natus erat, hoc agebat in penis delinquentium, ne essent quos peccare <non> peniteret, vel, si peccantibus vitam adimeret, quid emendaret correctio non haberet: in plectendo quidem et cognoscendo hec erat eius intentio, ut vita hominum corrigeretur, non ut per penam penitus tolleretur*“; vgl. Fulvio DELLE DONNE, *Gli usi e i riuosi della storia. Funzioni, struttura, parti, fasi compositive e datazione dell'Historia del cosiddetto Iamsilla*, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medioevo* 113 (2011), S. 31–122, hier S. 55 f.

48 KLOOS, *Petrus de Prece* (wie Anm. 31), S. 98.

49 Fulvio DELLE DONNE, *Le armi, l'onore e la propaganda: Il mancato duello tra Carlo d'Angiò e Pietro d'Aragona*, in: *Studi Storici* 44 (2003), S. 95–109, vor allem S. 105 f.; vgl. auch ANDREAS UNGARUS, *Descriptio victoriae Beneventi*, hg. von Fulvio DELLE DONNE, Roma 2014 (*Fonti per la Storia dell'Italia Medievale. Antiquitates* 41).

50 Für die Analyse dieses Textes verweise ich auf ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 227. Der Text ist bei KLOOS, *Petrus de Prece* (wie Anm. 31), S. 105–107, Dok. 5 transkribiert.

Tugenden sicherlich die wichtigste Komponente seiner Idoneität dar. Es war seine Aufgabe, sie zu pflegen und Laster zu vermeiden. Die bedeutendste Tugend war ohne Zweifel die *sapientia*, weil sie den Geist erleuchtete und dem Herrscher eine bessere und sicherere Urteilsfähigkeit verlieh. Aber nicht nur der Fürst sollte Tugenden kultivieren, sondern auch sein Hof soll sich tugendhaft verhalten und Ehrlichkeit, Großzügigkeit, *curialitas*, Mut und *morum elegantia* zeigen.⁵¹

Nach dieser kurzen Vorstellung der höfischen Tugenden konzentriert sich der Text auf Fragen der Innenpolitik, liefert kurze Anleitungen zu den Verwaltungsorganen sowie zur Notwendigkeit, ein Heer zu unterhalten sowie die Finanzen in Ordnung zu halten. Unter diesen Bestimmungen wird vor allem die Notwendigkeit eines gerechten Justizsystems betont.⁵² Ebenso wie schon in dem Friedrich II. und seinem Sohn Manfred gewidmeten Teil der „*Historia de rebus gestis Friderici II Imperatoris ejusque filiorum*“, die im Umkreis von Manfreds Kanzlei verfasst wurde, bekräftigt man hier die Überzeugung, dass jedes Justizsystem auf Barmherzigkeit beruhen und daneben auf einem gemäßigten Gebrauch der *pietas* gründen sollte.⁵³ Bei der Ausübung der *iustitia* sollte der Fürst stets den Schutz der Armen, Schwachen, Geringen und Machtlosen im Auge behalten. Der Konradin gewidmete Text fährt dann sowohl aus einer Innen- als auch Außenperspektive fort und unterstreicht die Notwendigkeit von Verteidigung und Friedenserhalt.⁵⁴ In seiner Gesamtstruktur erinnert dieser Text überraschenderweise an die im Wahlmanifest der Kurfürsten festgelegten Pflichten des künftigen Herrschers.

Diese Abhandlungen, die im Umfeld der Kanzlei Konradins von einem Kenner der staufischen Tradition und ihrer argumentativen Strategien verfasst wurden, zielten darauf ab, die Qualitäten und Fähigkeiten hervorzuheben, die von einem Herrscher verlangt wurden. Ausgehend von den traditionellen Kanons christlicher und höflicher Tugenden zeigen diese Texte jedoch, dass die Eignung zur Herrschaft nicht nur auf den individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften des Thronanwärters, sondern auch auf seiner dynastischen Herkunft beruhte. Die genealogische Komponente wurde der mittelalterlichen Mentalität entsprechend als Teil der Idoneität und als solche als notwendige Voraussetzung für das Erwirken der Zustimmung angesehen.

51 KLOOS, Petrus de Prece (wie Anm. 31), S. 105 f.

52 Ebd., S. 106.

53 Vgl. DELLE DONNE, Gli usi e i riusi (wie Anm. 47), S. 110, und ANDENNA, Wer ist zur Herrschaft geeignet? (wie Anm. 8), S. 128–131.

54 KLOOS, Petrus de Prece (wie Anm. 31), S. 106.

Die scharfe antistaufische Kritik und die ‚Dekonstruktion‘ der Idoneität

Der Tod Kaiser Friedrichs II. am 13. Dezember 1250 bedeutete nicht nur für das politische Leben des Reiches und des *Regnum Siciliae*, sondern vor allem auch für die Kirche eine große Zäsur: So kündigte Papst Innozenz IV. in mehreren Rundschreiben den Beginn einer neuen Ära an. Wie seine Nachfolger betrieb er eine dezidiert antistaufische Propaganda, die darauf abzielte, den Nachkommen des Kaisers Eignung und Legitimität an beiden Fronten, sowohl im Reich als auch im Königreich, abzusprechen. Wir werden uns zunächst darauf konzentrieren, die Erzählstrategien und Argumentationen zu analysieren, mit denen die päpstliche Kanzlei Konradins Idoneität infrage stellte. Anschließend befassen wir uns mit der kuriennahen Publizistik und insbesondere mit dem Werk von Saba Malaspina.

a) Der schmähende Ton der päpstlichen Briefe

Wie bereits oben dargelegt, hatte die prostaufische Partei nach dem Tod Konrads IV. im Jahr 1254 und dem König Wilhelms von Holland im Januar 1256 die Kandidatur des letzten legitimen Nachkommen der staufischen Dynastie, des jungen Konradin, sowohl für die Nachfolge im *Regnum Siciliae* als auch im Kaiserreich vorgeschlagen. Papst Alexander IV. legte jedoch in eindeutiger Weise sein Veto gegen das Kaiserprojekt ein.⁵⁵ So schrieb er am 28. Juli 1256 dem Erzbischof von Mainz, Werner von Eppstein, einen Brief, in dem er den Fürsten die Exkommunikation androhte, sollten sie die Initiative unterstützen.⁵⁶ Für Alexander IV. war die Kandidatur des letzten Staufers von vorneherein auszuschließen, weil Konradin exkommuniziert worden war.⁵⁷ Der Papst

55 Zur Untersuchung der an Konradin gerichteten päpstlichen Briefe, die auf den folgenden Seiten analysiert werden, verweise ich auf ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 237–246.

56 Vgl. zum Brief ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 237–241. Das Dokument ist in den *Epistolae saeculi XIII*, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 397–400, Dok. 440, ediert.

57 *Epistolae saeculi XIII*, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 399: „quatinus prefatum Conradum puerum nullatenus in regem eligas nec nomines neque consentias in eundem, ita quod excommunicatus existas, si contra mandatum nostrum facere vel venire presumpseris et eundem Conradum nominaveris vel elegeris aut in ipsum consenseris seu opem vel operam, consilium, auxilium vel favorem, ut eligatur, impenderis; et etiam si eius electionem non impediveris toto posse aut si forte ad ipsius electionem vel nominationem processeris, scias te prius excommunicatione ligatum. Aliis vero coelectoribus tuis, tam ecclesiasticis quam secularibus, auctoritate

nahm die Gelegenheit wahr, um gegenüber dem Erzbischof und Kanzler des Kaiserreichs zu unterstreichen, dass es sich bei der Auswahl des römischen Königs um eine zentrale und sehr komplexe Frage handelt (*altius et difficilius negotium*), die daher mit besonderer Sorgfalt und Vorsicht anzugehen ist, um negative Konsequenzen zu vermeiden.⁵⁸ Der zukünftige *advocatus ecclesiae* solle mit Weisheit und besonderem Urteilsvermögen ausgewählt werden, damit die Kirche sowohl auf einen Verteidiger (*advocatus*) als auch Beschützer (*difensor*) zählen könne und gerade nicht einen Verfolger (*impugnator*) und Feind (*offensor*) finde. Hier zeigt sich ein indirekter Verweis auf die Anklagen der Päpste gegen Friedrich II.,⁵⁹ die der Franziskaner Nikolaus von Calvi⁶⁰ in der nach dem Tod des Papstes verfassten „Vita“ Innozenz' IV. sehr gut auf den Punkt gebracht hat: ... *ex imperatore tyrannus, ex protectore impugnator,*

nostra firmiter inhineas, ne ipsum ad hoc nomen vel eligant nec in eum consentiant, promulgando eadem auctoritate in eos excommunicationis sententiam, si contra hanc tuam inhibitionem venire temptaverint, immo nostram, ita quod si eum nominare vel eligere aut in ipsum consentire presumpserint, noscant se prius excommunicationis vinculo innodatos, ut ex hoc ipso, si de predicto puero quicquam in hac parte attemptatum fuerit, sit prorsus vacuum, irritum et inane.“

- 58 Ebd., Bd. 3, S. 398: „Sane intelleximus, quod instat tempus electionis celebrande de rege, in imperatore postmodum promovendo; super quo tanto propensior adhibenda est diligentia et cautela, quanto altius et difficilius est negotium, quod geritur in hac parte, quantoque res, si aliqua in ea interveniret negligentia seu improvidentia vel desidia, deteriorem habere posset effectum et exitum noxioem.“
- 59 Es handelt sich um die Hauptanklagepunkte für die Verurteilung und die Absetzung, vgl. *Epistolae saeculi XIII*, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 2, S. 88–94, Dok. 124, hier S. 90–93; Hubert HOUBEN, *Kaiser Friedrich II. (1194–1250). Herrscher, Mensch und Mythos*, Stuttgart 2009 (Urban-Taschenbücher 618), S. 186–195.
- 60 Nikolaus von Calvi wurde im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts in Umbrien geboren. Er trat in den Franziskanerorden ein und war im Konvent von Narni tätig. Während des Kardinalats von Sinibaldo Fieschi wurde er Teil von dessen *familia*. Nach der Wahl von Sinibaldo zum Papst mit dem Namen Innozenz IV. blieb er in seinem Gefolge und wurde sein Kaplan und Beichtvater. Im Jahr 1250 wurde er zum Bischof von Assisi gewählt, wo er bis 1273 blieb. Nach dem Tod von Innozenz IV. komponierte er dessen Vita; vgl. Peter VOGEL, *Nikolaus von Calvi und seine Lebensbeschreibung des Papstes Innozenz IV.*, Münster 1939 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 72); Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *Le biografie papali duecentesche e il senso della storia*, in: *Il senso della storia nella cultura medievale italiana (1150–1350)*. XIV convegno di studi (Pistoia, 14–17 maggio 1993), Pistoia 1995, S. 155–173, hier S. 162–173; Nicolangelo D'ACUNTO, *La cattedra scomoda. Niccolò da Calvi, frate Minore e vescovo di Assisi (1250–1273)*, in: *Il difficile mestiere di vescovo (secoli X–XIV)*, Caselle di Sommacampagna (VR) 2000 (Quaderni di storia religiosa 7), S. 189–216; DERS., *Il primo vescovo francescano: Niccolò da Calvi (1250–1273)*, in: DERS. (Hg.), *Assisi nel Medioevo. Studi di storia ecclesiastica e civile*, Assisi 2002 (Quaderni dell'Accademia properziana del Subasio 8), S. 207–235.

*ex defensore factus est ecclesie persecutor.*⁶¹ Es handelt sich um die Umkehr des Ideals eines *christianissimus imperator*, das seit der Spätantike in den moraltheologischen Traktaten und in den *Specula* fixiert war, um die idealtypische Rolle der ersten christlichen Kaiser zu beschreiben.⁶² Alexander IV. bat daher den Erzbischof und die Fürsten, mit Gottes Hilfe einen treuen (*fidelis*) und devoten (*devotus*) Kandidaten zu wählen, der aus einer papst- und kirchennahen Familie stammen sollte und der von den Wählern als geeignet (*idoneus*) und fähig (*sufficiens*) betrachtet werde, eine solche Ehre anzunehmen und das Kaiserreich zu führen.⁶³ Zusammen mit anderen Eigenschaften, die seit jeher

- 61 Die „Vita Innocentii IV scripta a fratre Nicolao de Carbio“ findet sich in einer neuen Abschrift bei Alberto MELLONI, *Innocenzo IV. La concezione e l'esperienza della cristianità come regimen unius personae*, Genova 1990 (Testi e ricerche di storia religiosa, N. S. 4), S. 259–293, hier S. 259, Sp. 1: „ab Honorio papa tertio in arcem imperiali magnificentie sublimatus, ut tamquam christianissimus imperator sacrosanctam Romanam ecclesiam, multiplici persecutione ac tyrannide Octonis imperatoris predecessoris ipsius ea tempestate graviter molestam, tanto defensaret fidelius, quanto per eam extiterat graciosus exaltatus, imperiali derogans maiestati et tue promotionis ingratus, ex imperatore tyrannus, ex protectore impugnator, ex defensore factus est ecclesie persecutor. Quippe in eam, quam toto conamine tueri debuerat, toto exorsus est malignitatis spiritu debac(c)hari.“
- 62 Der Begriff *christianissimus imperator* geht auf Eusebius zurück und wurde auf Kaiser Konstantin angewandt, um die Übereinstimmung der Rolle des *propagator imperii* mit der des *propagator ecclesiae* in seiner Person zu bezeichnen. Ambrosius erweiterte das Konzept, indem er den Kaisern auch die Tugend der *pietas* zuschrieb. Theodosius, der sich auf das Beispiel Davids, des Königs von Israel, berief, prägte das Ideal eines christlichen Königs, indem er die Dimension des *restitutor ecclesiae* mit der des *vindex fidei* kombinierte, zu dem dann auch die Funktion des *praedicator Christi* hinzukam; vgl. Heinz BELLEN, *Christianissimus Imperator. Zur Christianisierung der römischen Kaiserideologie von Constantin bis Theodosius*, in: Rosmarie GÜNTHER/Stefan R. REBENICH (Hg.), *E fontibus haurire. Beiträge zur römischen Geschichte und zu ihren Hilfswissenschaften. Heinrich Chantraine zum 65. Geburtstag*, Paderborn 1994 (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 1,8), S. 3–19, und Kirsten GROSS-ALBENHAUSEN, *Imperator christianissimus. Der christliche Kaiser bei Ambrosius und Johannes Chrysostomus*, Frankfurt a. M. 1999 (Frankfurter alt-historische Beiträge 3). Zur Dimension des *rex* oder des *imperator christianissimus* als Element der Idoneität, vgl. Zoe Maria ISENING, *Fürstenethik in den Schreiben der Päpste von Gregor VII. bis Coelestin III. (1073–1198)*, Bern 1970, S. 60–62. Zur Verwendung dieses Begriffs durch Alexander III. als Element zur Bewertung Ludwigs VII. und seiner Eignung in Vergleich zu Friedrich I., vgl. Gerhart Burian LADNER, *The Concepts of ecclesia and christianitas and their Relation to the Idea of Papal plenitudo potestatis from Gregory VII to Boniface VIII*, in: DERS. (Hg.), *Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art*, Roma 1983 (Storia e Letteratura. Studi e testi 156), S. 487–515, hier S. 500 f.
- 63 *Epistolae saeculi XIII*, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 398: „Quare undique summe cogitationis perferenda est acies et circumquaue districta

die Eignung eines Herrschers kennzeichneten, war hier der Hinweis auf die dynastische Zugehörigkeit zu einer dem Papsttum treuen Familie untrennbar mit einer erwiesenen persönlichen Loyalität gegenüber der römischen Kirche verbunden. In dieser Aussage hatte der Papst die von der Kirche als unabdingbar betrachteten Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung zum Kaiser zusammengefasst, die Innozenz III. in der 1200–1201 verfassten Enzyklika „*Deliberatio super facto imperii de tribus electis*“⁶⁴ sowie in der auf den 26. März 1202 datierten Dekretale „*Venerabilem*“⁶⁵ eindeutig formuliert hatte. Nach dem Tod von Kaiser Heinrich VI. hatte der Papst mit diesen beiden Texten in die Auseinandersetzung um die Kaiserwürde zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig eingegriffen.⁶⁶

Auf dieser Grundlage war es Alexander IV. möglich, deutlich zu machen, weshalb der letzte Staufer unfähig sei, das Reich zu übernehmen. Die genealogische Logik stand im Vordergrund: Die Gewaltherrschaft Friedrichs II. sowie die seiner Vorfahren und seiner beiden Nachfolger, Konrads IV. und Manfreds, habe die vieler anderer übertroffen, die durch Ungerechtigkeit und Gewalt der Kirche geschadet hätten. Die Staufer hätten „mit dem Bogen ihres Zorns und dem Schwert ihrer Grausamkeit“ auf die vollständige Vernichtung der Kirche abgezielt. Sie hätten sie immer wieder gepeitscht, ihr schwere Wunden zugefügt und sie mit ihrer Verfolgung tief getroffen. Aber der Pontifex behauptete,

explorandum indagine, ut talis cooperante Domino repperiatur et eligatur, qui fidelis et devotus existat et de prosapia processerit devotorum ac idoneus et sufficiens merito reputetur ad optinendum tanti honoris culmen et imperii regimen exercendum.“

64 Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. von Friedrich KEMPF, Roma 1947 (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 12. Collectionis 21), S. 74–91, Dok. 29. Zur Enzyklika „*Deliberatio super facto imperii de tribus electis*“ und ihrer Bedeutung für die Festlegung von Auswahlkriterien für Kaiserkandidaten und ihrer Eignung, vgl. Bernhard CASTORPH, *Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale Venerabilem*, Göttingen-Frankfurt a. M.-Zürich 1978, S. 52, Fußnote 86.

65 Regestum Innocentii, hg. von KEMPF (wie Anm. 64), S. 166–175, Dok. 62.

66 ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 199–207. Ein ergebendes und kirchentreues Verhalten war nicht nur die Voraussetzung für die Wahl Ottos IV. gewesen, sondern auch die Grundlage für die Eignung Friedrichs II., wie das von ihm Honorius III. geleistete Versprechen bezeugt: Dieser hatte dem Papst geschworen, sich „*tamquam devotus filius et catholicus princeps*“ (Jean Louis Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, *Historia Diplomatica Friderici secundi*, 6 Bde. in 11 Teilen, Paris 1852–1860, hier Bd. 1/1, S. 272 f.) zu verhalten und „*defensor und advocatus*“ der römischen Kirche zu sein. Theo KÖLZER, *Ein mühevoller Beginn: Friedrich II. 1198–1212*, in: DERS. u. a. (Hg.), *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ... Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch*, Wien-Köln-Weimar 2007, S. 605–616; *Friderici II. Constitutiones*, in: *Constitutiones et acta publica*, hg. von WEILAND (wie Anm. 40), S. 77–79; ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirps* (wie Anm. 8), S. 191.

dass „in diesem Geschlecht, wie es durch die Vererbung des Fleisches der Fall ist, die Bosheit auch durch das Blut auf die Kinder übertragen wurde. Aus diesem Grund folgen auch die Nachkommen dem Beispiel ihrer Eltern und ahmen ihre Werke nach“. ⁶⁷ Die Heimtücke Friedrichs II. sei deshalb erblich. Ebenso wie „der Basilisk (*regulus*) von der Schlange (*coluber*) stammt, so trägt ein kranker Baum noch schlechtere Früchte, und ein schlechter Anfang verspricht nie einen guten Abschluss“. ⁶⁸ Mit diesen Metaphern aus der Pflanzen- und Tierwelt suchte die päpstliche Kanzlei zu belegen, dass die schrecklichen und verderblichen Taten der Staufer die Ungerechtigkeit, Abnormität und Unfähigkeit Konradins ankündige.

Die Verwendung des Begriffs *regulus* diene als Bindeglied, um den zweiten Grund darzulegen, mit dem der Papst die Eignung Konradins abzustreiten und ihn von der Kandidatur auszuschließen beabsichtigte. Im Lateinischen konnte *regulus* neben Basilisk auch als „kleiner König“ verstanden werden, allerdings mit einer deutlich abfälligen Bedeutung. Dieses lexikalische Element führte so die Argumentation des Papstes ein: Der junge Staufer war aufgrund seiner Minderjährigkeit ungeeignet (*inabilis*) und unwählbar (*inelegibilis*). Der Mangel an intellektueller Reife habe auch das Fehlen einer angemessenen Urteilsfähigkeit zur Folge. Der Pontifex fährt dann fort, dass eine solche Wahl niemals seine Zustimmung erhalten würde, sollten die Wähler diesen offensichtlichen Beweis der Unzulänglichkeit ignorieren und sich einstimmig für ihn entscheiden. So wie derjenige, der sich selbst nicht beherrschen könne, sich nicht angemessen um das Wohl anderer kümmern könne, so könne derjenige, der der Obhut und dem Schutz anderer unterworfen ist, wegen seiner offensichtlichen Mängel weder zum König noch zum Regenten des großen

67 Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 398: „Qualiter autem quondam Fr. olim Romanorum imperator et sui progenitores et posteri erga matrem ecclesiam se gesserint, et qualem ei retributionem de beneficiis ab ipsa perceptis impenderint, patens est et cognitum toti orbi, quoniam hii, aliorum persecutorum excedentes tyrannidem, gravioribus eam affecerunt iniuriis et oppressionibus durioribus afflixerunt, et velud in cedem et exterminium eius tendentes, furoris arcum et feritatis gladium acuentes, diris illam ubilibet tribulavere flagellis et usque ad interiora profundis illatis vulneribus sauciarunt. Nam in hoc pravo genere patrum in filios cum sanguine derivata malitia, sicut carnis propagatione, sic imitatione operum nati genitoribus successerunt.“

68 Ebd.: „Ex quo liquido perpendi potest et conici, si ex ipso aliquae posteritatis reliquae remanserunt, quid sperandum sit in futurum de illis, quid in posterum expectandum; vita namque ac gesta predecessorum perversa iniquitatem prenuntiant successoris, nec a horribilis et scelesti illorum memoria quicquam boni de ipsorum posteritate credere vel sperare permittit; de colubro quidem egreditur regulus et arbor mala noxios fructus profert pravumque principium nunquam bonum pollicetur effectum.“

römisch-deutschen Reiches ernannt werden, denn er hätte die Verantwortung für die Regierung eines ganzen Volkes nicht übernehmen können.⁶⁹

Auch in diesem Fall ließ sich der Papst von einem der Beweggründe inspirieren, die Innozenz III. einst in der „Deliberatio“ angeführt hatte, um die Eignung des kleinen Friedrich für die Nachfolge in der kaiserlichen Würde nach dem Tod seines Vaters Heinrich VI. zu bestreiten. Der Pontifex hatte bei dieser Gelegenheit deutlich erklärt, dass ein zweijähriges Kind nicht in der Lage ist, das Kaiserreich zu führen oder irgendein politisches Amt auszuüben, da es die volle Verantwortung dieses Amtes nicht übernehmen kann.⁷⁰ Wie einst der kleine Friedrich war daher nun auch der junge Konradin als ungeeignet (*ineptus*) und unbrauchbar (*inutilis*) zu betrachten, die für ein derartiges Amt (*officium*) erforderlichen Verrichtungen (*ministero*) zu leisten. Unter den von Alexander IV. vorgebrachten Kritikpunkten war dem Argument der Unmündigkeit sicherlich am schwierigsten zu begegnen, weil die Minderjährigkeit Friedrichs II. bereits einen negativen Präzedenzfall darstellte, aber auch, weil dieser Vorwurf auf konsolidierten, durch das kanonische Recht geregelten Praktiken beruhte. Auf einer Liste von Kriterien, die beispielsweise für die Regelung von Bischofswahlen angegeben werden, stand neben einer guten Ausbildung, der Fähigkeit zu angemessenem Verhalten und der Abstammung aus einer rechtmäßigen Ehe auch die Vorgabe, dass der Kandidat ein angemessenes Alter haben sollte.⁷¹

69 Ebd.: „maxime cum propter infantiam nimiumque defectum etati sit ad ista prorsus inhabilis ac intellegibilis penitus puer iste; nec ius, quod ex electione provenire vel consurgere consuevit, sibi posset competere nec in sua cadere vel retineri persona, cum propter puerilem etatem, que discretione caret et legitimum consensum vel dissensum non habet, efficaciam vel vigorem. Et ex eo etiam idem puer in regem eligi vel nominari non debet, quia cum per electionem huiusmodi de advocato vel defensore idoneo debeat ecclesie provideri et ipse puer sit omnimodo ineptus et inutilis ad talis defensionis officium seu ministerium exequendum, oporteret eandem ecclesiam, si contingeret eligi dictum puerum, manere diutius non absque gravibus forte dispendiis defensionis commodo destitutam. Nec per hoc etiam consuleretur amplo et spatioso regno Theotonie de rege vel rectore condigno, cum male possit alios regere, qui non novit gubernare se ipsum, nec bene vel digne aliorum gubernaculo presse valeat, qui regimine ducitur alieno et cui propter tot patentes defectus necessaria est alterius custodia et tutela; propter quod regnum ipsum longo tempore non sine multo discrimine sub oportuni regiminis expectatione langueret.“

70 Regestum Innocentii III, hg. von KEMPF (wie Anm. 64), S. 78, Dok. 29: „Elegerunt enim personam non idoneam nec non solum imperio, sed nec alicui officio congruentem, puerum videlicet vix duorum annorum, et nondum sacri baptismatis unda renatus“; vgl. ANDENNA, Cesarea oder viperea stirps (wie Anm. 8), S. 202.

71 CASTORPH, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechts (wie Anm. 64), S. 52, Fußnote 86. Zu den Bischofswahlen Jörg PELTZER, Canon Law, Careers, and Conquest. Episcopal Elections in Normandy and Greater Anjou, c. 1140–c. 1230, Cambridge 2008 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,71), zum

Das jugendliche Alter Konradins war also ein kritischer Punkt, dessen Tragweite nicht nur den Empfängern klar und aufgrund gemeinsamer Erfahrungen auch nachvollziehbar war, sondern auch eine rechtliche Grundlage hatte. Zum Teil beeinflusst durch die Drohungen des Papstes, haben die Fürstwähler nicht nur die Kandidatur Konradins nicht unterstützt, sondern auch keine Einigung erzielt. Wie bereits erwähnt war die Folge die Doppelwahl Richards von Cornwall und Alfons' X. von Kastilien im Jahre 1257.⁷²

Die Verhandlungen über eine Neuwahl wurden 1262 wieder aufgenommen. In der Zwischenzeit war Papst Alexander IV. gestorben und Urban IV. als Nachfolger gewählt worden. Der neue Papst, der mit der antistaufischen Linie seiner Vorgänger übereinstimmte, versuchte erneut eine Stellungnahme der deutschen Fürsten zugunsten des jungen Konradin zu verhindern. In drei Briefen vom Juni 1262 wandte sich Urban IV. an Ottokar II.,⁷³ König von Böhmen, an den Erzbischof von Mainz, Werner von Eppstein,⁷⁴ und an den Bischof von Konstanz, Eberhard II. von Waldburg.⁷⁵ Der Papst wiederholte hier mit größerem Nachdruck die von seinem Vorgänger schon angeführten Gründe gegen die Eignung Konradins als König der Römer und bekräftigte die Exkommunikationsandrohung, falls die Fürsten den Staufer tatsächlich wählen sollten.⁷⁶ Alle drei Schreiben enthielten die gleichen Argumente und übernehmen beinahe wörtlich den Text des päpstlichen Schriftstücks an den Erzbischof von Mainz. Der Brief an Bischof Eberhard II. von Konstanz schlägt

Priestertum vgl. auch Peter ERDÖ, *I criteri di idoneità al sacerdozio nei primi secoli del medioevo*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 35 (2018), S. 1–40, sowie verschiedene Beiträge in Nicolàs ÁLVAREZ DE LAS ASTURIAS/Giuliana BRUGNOTTO/Simona PAOLINI (Hg.), *Discernimento vocazionale e idoneità al presbiterato nella tradizione canonica latina*, Città del Vaticano 2018.

72 KAUFHOLD, *Die Könige des Interregnum* (wie Anm. 4), S. 315–339, und CASTORPH, *Die Ausbildung des römischen Königswahlrechts* (wie Anm. 64), S. 54–93.

73 *Epistolae saeculi XIII*, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 486–488, Dok. 520.

74 *Ebd.*, Bd. 3, S. 488–490, Dok. 521.

75 *Constitutiones et acta publica*, hg. von WEILAND (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 520 f., Dok. 403.

76 Im Brief an Ottokar wurde das Wahlverbot eindeutig formuliert: „C. puerum nullo umquam tempora in regem eligant nec nominent neque consentiant in eundem, ita quod excommunicati existant, si contra mandatum nostrum facere vel venire presumpserint et eundem Corradum nominaverint vel elegerint aut in ipsum consenserint seu opem vel operam, consilium, auxilium vel favorem, ut eligatur, impenderint, et etiam, si eius nominationem et electionem non impediverint toto posse, ut, si forte ad ipsius electionem vel nominationem aliquo tempore processerint, nosscant se prius excommunicatione ligatos“: *Epistolae saeculi XIII*, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 486–488, Dok. 520; vgl. CASTORPH, *Die Ausbildung des römischen Königswahlrechts* (wie Anm. 64), S. 54–93.

jedoch noch härtere Töne an, da Konradin in diesen Jahren die Kontrolle über die schwäbischen Gebiete wiedererlangt hatte und der Bischof zugestimmt hatte, zusammen mit Ludwig von Wittelsbach die Vormundschaft des jungen Staufers zu übernehmen. Noch dazu hatte er sich aktiv an einer Kampagne zur Förderung seiner Wahl beteiligt. Der Papst riet ihm nicht nur, das Kandidaturprojekt nicht zu unterstützen, sondern verbot ihm auch, den jungen Staufer bei seinen Plänen zur Rückgewinnung und Unterwerfung der Reichsgebiete zu beraten, ihm zu helfen oder ihn zu begünstigen.⁷⁷ Das böswillige tyrannische Verhalten, die wiederholte Verfolgung und Unterdrückung der Kirche durch die staufischen Vorfahren fielen nun auf Konradin zurück und wurden zum Hauptgrund für die Verweigerung seiner Idoneität.

Im Mittelpunkt der Kritik stand erneut das genealogische Prinzip. Die Zugehörigkeit zum *genus pravum* der Staufer wurde als delegitimierendes Instrument eingesetzt, weil durch das Blut die *malitia* der Vorfahren von einer Generation auf die andere übergegangen sei.⁷⁸ Die niederträchtigen Taten ihrer Vorgänger ließen ebensolche ihrer Nachfolger vorausahnen, und die schreckliche Erinnerung an sie hindere daran zu glauben und zu hoffen, dass von den Zukünftigen etwas Besseres kommen könne als es in der Vergangenheit geschehen war.⁷⁹ Die Untauglichkeit der Dynastie schlug sich auf das Schicksal jedes einzelnen Nachkommen nieder und verhinderte so wiederum

77 Constitutiones et acta publica, hg. von WEILAND (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 521: „sub eadem quoque pena tibi auctoritate apostolica prohibemus, ne ipsi Conrado circa occupationem aliquarum terrarum ad Romanum imperium pertinencium consilio, auxilio vel favore quoquomodo assistere presumas, attentius provisurus, ne tibi do puero ipso contingat, quod ei, qui serpentem in sinu, ignem in gremio et murem in pera nutrit, contingere consuevit.“

78 Vgl. Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 487, 489; Constitutiones et acta publica, hg. von WEILAND (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 520. In einem Brief an König Jakob I. von Aragon vom 26. April 1262 sprach der Pontifex Urban IV. das Thema der Böswilligkeit an und beschuldigte Manfred, Papst Innozenz IV. getäuscht zu haben. Dieser hatte ihn, obwohl Manfred zu einer *viperea stirps* gehörte, in gutem Glauben mit der Regentschaft des Königreichs betraut. Manfreds Usurpation der Macht und die Übernahme der Regierung des Königreichs gegen den Willen seines Bruders und die Rechte seines Neffen war daher als Vertrauensbruch angesehen worden. Aus diesem Grund riet Urban IV. Jakob I. davon ab, die Heiratsverhandlungen zwischen der Tochter Manfreds und dem Infanten Peter fortzusetzen: Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 482–486, Dok. 519.

79 Constitutiones et acta publica, hg. von WEILAND (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 520: „Nam in hoc pravo genere patrum in filios cum sanguine derivata maliciam, sicut carnis propagacione, sic imitatione operum nati genitoribus successerunt. Ex quo liquide perpendi et conici potest, si ex ipso alique posteritatis reliquie remanserunt, quid sperandum sit in futurum de illis, quidve in posterum expectandum. Vita namque

die persönliche Eignung. Es handelte sich um die Umkehrung des legitimierenden Bildes eines antiken Geschlechts von Cäsaren, das in den Briefen der Kanzleien der staufischen Könige immer wiederkehrt und das, wie wir gesehen haben, auch von Peter von Prezza für Konradin verwendet wurde, nach dem beim Übergang von einer Generation zur anderen durch das Blut die Tugenden eines Familienmitglieds auf das nächste übergegangen waren. Noch einmal bekräftigte der Papst, dass Konradins dynastische „Voraussetzungen“ ihn eher zu einem Ankläger statt zu einem Anwalt der Kirche, zu einem Unruhestifter statt zu einem Verteidiger machen würden.⁸⁰

Die Härte der päpstlichen Reaktion gegenüber Konradin ist sicherlich in Beziehung zu setzen zur fortschreitenden Eskalation der Spannungen zwischen Urban IV. und einem anderen Mitglied des staufischen Herrscherhauses, Manfred,⁸¹ der sich am 10. August 1258 ohne Zustimmung des Papstes und unter Verletzung der Erbrechte seines Neffen in Palermo zum König hatte krönen lassen. Die Argumente des Papstes waren hier ähnlich, aber im Fall von Manfred wurden noch heftigere Töne angeschlagen.⁸² Manfred hatte sich nicht auf bloße Planungen beschränkt und der Papst prangerte in einem Brief vom 28. Juli 1263 an Heinrich III. von England seine *avidas et occupatrices manus* an. Der Staufer habe sich nicht nur unrechtmäßig der Krone des Königreiches bemächtigt, sondern bedrohe nun auch die Unversehrtheit des päpstlichen Staates durch Annexion von neuen Territorien. Der Brief stellte das genealogische Motiv der von den Vorfahren herkommenden *malitia* in den Mittelpunkt der Kritik, das bereits auch gegen Konradin verwendet worden war.⁸³ In mehreren anderen Dokumenten wurden die gegen Manfred erhobenen Anschuldigungen wiederholt, und die Untauglichkeit wurde ausgehend

et gesta predecessorum perversa iniquitatem prenunciant successoris, nec horribilis eorum memoria quidquam boni de isporum posteritate credere vel sperare permittit.“

80 Constitutiones et acta publica, Bd. 2, hg. von WEILAND (wie Anm. 40), S. 520: „Et ideo de Conrado puero nato quondam Conradi dicti Friderici filii est precavendum omnino, ne ullo modo nec ullo unquam tempore ad Romani culmen imperii sublimetur, quia in ipso procul dubio pro advocato ipsius ecclesie impugnator et pro defensore assumetur offensior publicus et turbator.“

81 PISPISA, Il regno di Manfredi (wie Anm. 20), S. 20–26, hier S. 23, und zu den Beziehungen zwischen Manfred, Urban IV. und Klemens IV. S. 286–293; aber auch Karl HAMPE, Urban IV. und Manfred (1261–1264), Heidelberg 1905 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 11).

82 ANDENNA, Cesarea oder viperea stirps (wie Anm. 8), S. 237–246.

83 Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 482–486, Dok. 519, hier S. 484: „ac tamen idem iniquitatis filius, ut se de radice columbri regulum probaret egressum, non solum successor paterne malitie set excessor, eiusque nepoti morte conficta regnum ipsum tamquam hereditatem propriam usurpavit.“

vom genealogischen Prinzip bekräftigt: Manfred gehörte zu einer *viperea stirps*.⁸⁴ Während der Eskalation des Konflikts nahmen die Anschuldigungen Urbans IV. gegen den Staufer stetig an Schärfe zu, bis sie eine apokalyptische Dimension erreichten. Die Unterdrückungsherrschaft, die er in Süditalien ausübe, wurde mit der Regierung der Pharaonen verglichen, die das Volk Israel während seiner Gefangenschaft in Ägypten verfolgten.⁸⁵ Er war *filius de damnabili commixtione*,⁸⁶ *persecutor ecclesie*⁸⁷ und als solcher wurde ihm eine teuflische Dimension zugeschrieben: *dux perfidiae, princeps tenebrarum e iniquitatis filius et perditionis alumnus*.⁸⁸

Dieses wiederkehrende Motiv von Manfreds Herkunft aus einem korrupten Geschlecht, die ihn ungeeignet mache, sind in engem Zusammenhang mit den entgegengesetzten Aussagen in der päpstlichen Korrespondenz derselben Zeit zu sehen, die sich auf Karl von Anjou, den Bruder des Königs von Frankreich, Ludwig IX., beziehen.⁸⁹ In einem Brief vom 3. Mai 1264 stellt Urban IV. die Gründe für die Verurteilung des Staufers dar, verkündet den Prälaten des Königreichs die Entscheidung, Süditalien dem Herzog der Provence anzuvertrauen, und forderte sie auf, die Einkünfte aus dem päpstlichen Zehnt für drei Jahre für den guten Ausgang des *negotium imperii* aufzuwenden. Karl wird hier als geeigneter Kandidat präsentiert, fähig (*strenuus*), eifrig (*industrius*) und der Kirche treu (*fidelis*). Neben seinen persönlichen Vorzügen lobte der Papst seine Zugehörigkeit zu einer Dynastie von Männern, die für die Kirche eine Quelle des Segens und der Freude waren. Unter ihnen stach der Bruder Karls, Ludwig von Frankreich, hervor, den der Pontifex als *anchora spei nostre* bezeichnete.⁹⁰ Die römische Kirche übertrage nun das Königreich an Karl in der Hoffnung auf seine Befreiung, so wie die Kirche einst das Kaiserreich von den Griechen

84 Ebd.

85 Ebd., Bd. 3, S. 533–537, Dok. 553; vgl. auch WACHTEL, Die sizilische Thronkandidatur (wie Anm. 18), S. 98–178.

86 Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 666, Dok. 657.

87 Ebd., Bd. 3, S. 525–526, Dok. 544 und S. 616, Dok. 624.

88 Ebd., Bd. 3, S. 599–601, Dok. 606.

89 ANDENNA, Cesarea oder viperea stirps (wie Anm. 8), S. 243.

90 Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 586–589, Dok. 594, hier S. 588: „ad dilectum filium nobilem virum Carolum Andegavie ac Provinciae comitem, principem utique strenuum, industrium et fidelem ac de illa regia stirpe progenitum, de qua suscepit semper et suscipit eadem ecclesia filios benedictionis et gaudii, filios factis et fama pollentes, filios oportuni auxilii et favoris ... in ipso, immo potius in carissimo in Christo filio nostro Lud[ovico] illustri rege Francorum, cuius germanus existit, ac famosissimo et Christianissimo regno suo post Deum, quoad ipsius ecclesiae ab inimicis eius qui in circuitu eius sunt liberationem, firmiter defiximus anchoram spei nostre.“

an seinen Vorfahren Karl, den Sohn Pippins, übertragen habe.⁹¹ Am gleichen Tag unterstrich Urban in einem Brief an Karl überaus lobend dessen Zugehörigkeit zu einer Dynastie von *christianissimi progenitores*, die die Kirche zutiefst verehrt, ihre Rechte vermehrt und für ihren Erhalt gekämpft hatten.⁹² Wieder einmal war es das Abstammungsargument, das die entscheidende Rolle spielte. In argumentativer Umkehrung der Vererbung der Böswilligkeit, die Konrad und Manfred verurteilte, war der Papst davon überzeugt, dass mit der Weitergabe des Fleisches auch vorbildliche Verhaltensweisen und fromme Werke von einem Vertreter der Dynastie auf einen anderen übergangen und als Modell dienten, das zur Verteidigung der Kirche nachzuahmen war.⁹³

Nach dem Tod Manfreds in der Schlacht von Benevent im Jahr 1266 versuchten einige Kurfürsten mit Unterstützung der Vertreter der italienischen ghibellinischen Partei Konradins Ansprüche auf den Kaisertitel und gleichzeitig auf die sizilische Krone wiederzubeleben.⁹⁴ Der neue Papst Klemens IV. reagierte wie seine Vorgänger auf dieses Doppelprojekt und drohte nicht nur Kurfürsten des Reiches, sondern auch den Anhängern Konradins in Italien mit Interdikt und Exkommunikation. Wieder einmal zielten die Briefe der päpstlichen Kanzlei darauf ab, aufzuzeigen, dass der letzte „Funke“ der stau-fischen Dynastie nicht den Eignungsanforderungen zur Führung des Reiches genüge.⁹⁵ Seine Argumente folgten treu denen seiner Vorgänger: Konradins Abstammung, einschließlich der von seinen Vorfahren ererbten Neigung zum Bösen, sowie sein junges Alter. Ihnen fügte der neue Papst noch einen dritten Grund hinzu, nämlich den, dass sich Konradin den Titel des Königs von Sizilien unrechtmäßig angeeignet habe, das Siegel führe und sich wie ein gekrönter Herrscher verhalte.⁹⁶

91 Ebd.: „quod si negotium predicti regni Sicilie in personam eiusdem Caroli divina favente clementia promoveri et regnum ipsum in eum transferri contigerit, illum eandem liberationem illamque consolationem in huiusmodi necessitatis articulo predicta per eum consequetur ecclesia, quam per clare memorie magnificum Carolum Pipini filium, eiusdem progenitore comitis, in cuius personam Romanum imperium ecclesia de Grecia transtulit Germanos, eidem ecclesie legitur antiquis temporibus in necessitate simili provenisse.“

92 Ebd., Bd. 3, S. 586–589, Dok. 594, hier S. 588 und S. 589 f., Dok. 595; vgl. auch ebd., S. 635–639, Dok. 645, vor allem S. 636.

93 Ebd., Bd. 3, S. 589 f., Dok. 595, hier S. 590: „et ideo nequaquam nobis venit in dubium, quin tu, eis sicut carnis propagatione sic piorum operum imitatione succedens, velis et desideres iura et iurisdictione ipsius ecclesie integra et illibata servari.“

94 Vgl. ANDENNA, *Cesarea oder viperea stirpis* (wie Anm. 8), S. 243–246.

95 *Epistolae saeculi XIII*, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 666–670, Dok. 657, hier S. 666: „Sed misericors dominus ... domus ipsius Frederici ... adeo in radice arefecit et ramis, quod de illa unica sola scintilla remansit.“

96 Ebd., Bd. 3, S. 667 und S. 683–686, Dok. 666, hier S. 684.

Trotz wiederholter Warnungen der Kurie brach Konradin im Herbst 1267 nach Italien auf. Sein Plan wurde auch von einigen ghibellinischen Vertretern der italienischen Städte unterstützt, die sich den anderen Anhängern der Staufer angeschlossen hatten, um die Expedition zu konzipieren, die Konradin bis nach Rom ins Zentrum der Kaiserwürde bringen sollte. Im Gegensatz zu den bisherigen Romzügen von Kaiseranwärtern hatte der Zug Konradins jedoch einen ‚privaten‘ Charakter.⁹⁷ Klemens IV. bemühte sich, die Pläne Konradins zu behindern und startete eine Propagandakampagne gegen den Staufer, wiederum mittels schmähernder Briefe. Das Kirchenoberhaupt stellte den Empfängern Konradins Vorgehen als direkten Angriff auf das Papsttum dar. Am 18. November 1267 exkommunizierte er Konradin aufgrund seiner Rücksichtslosigkeit und *malitia*, und mit ihm erhielten auch seine vielen Anhänger die gleiche Strafe. Der Papst hatte die Hoffnung, dass sie, durch die Folgen der Exkommunikation eingeschüchtert, ihren Plan aufgeben und sich der Kirche wieder annähern würden. Klemens IV. erklärte, dass Konradin infolge der Absetzung Friedrichs II. in Lyon keinerlei Recht auf das *Regnum* und noch weniger auf das Kaiserreich habe. Überdies habe er infolge der Exkommunikation auch alle Rechte auf die Krone Jerusalems verloren. In einem Rundschreiben vom 28. Februar 1268 erinnerte der Papst erneut an die bereits bekannten Gründe für die Untauglichkeit Konradins: Seine Abstammung von einem verdamnten Geschlecht und die Tyrannei, mit der seine Vorfahren die Kirche verfolgt hatten, standen wieder im Mittelpunkt der Argumentation. Klemens bezog sich insbesondere auf die bösen Taten Friedrichs II., der die Kirche in ihren Erwartungen verraten hatte, nachdem sie ihn gefördert und unterstützt hatte. Konradin wurde wieder mit einem Basilisken gleichgesetzt, der aus Schlangenbrut hervorgegangen sei. Erneut erscheint hier der auch für Manfred verwendete Begriff des *maledictionis alumpnus*. Durch fremde Geister verführt, habe er sich zu Unrecht den Titel des Königs von Sizilien angeeignet. Nun habe er trotz des päpstlichen Verbots die Städte Verona und Pavia betreten, um dann Rom zu erreichen.⁹⁸ Die Absicht des Papstes bestand in der Verteidigung Karls von Anjou, hier als

97 GELDNER, Konradin und das alte deutsche Königtum (wie Anm. 21), S. 511 f.

98 Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 694–696, Dok. 672, hier S. 695: „dampnata progenies ... verumtamen de stirpe columbri nuper erumpens regulus adolescens, Conradinus videlicet, maledictionis alumpnus, qui veluti ramusculus pestilens malitiam suam de nequam arboris radice contraxit, suo spiritu vel alieno seductus et se regem Sicilie fatua et falsa fictione denominans, contra nostra prohibitionem expressam presumpsit intrare Veronam et exinde transtulit se Papiam ac ulteriorem progressum versus Urbem aut regnum predictum, sicut accepimus, comminatur.“

mutiger *redemptoris athleta* und unermüdlicher *ecclesiae pugil* apostrophiert, den Klemens als seinen Augapfel betrachtete, als denjenigen, dem das *Regnum Siciliae* als Lehen durch die Kirche anvertraut worden war.⁹⁹

Wenige Wochen später, am 5. April 1268, dem Einweihungsfest der Basilika der Heiligen Petrus und Paulus, listete Klemens IV. von Viterbo aus entschlossen seine Standpunkte auf und forderte Konradin dazu auf, auf seine Ansprüche zu verzichten. In der *intitulatio* des Dokumentes wurde Konradin als *nepos quondam Friderici olim Romanorum imperatoris* bezeichnet und nicht nur der *inconsulte nimis et temerarie ambitionis* das römische Kaiserreich erlangen zu wollen angeklagt, sondern auch der unrechtmäßigen Verwendung des Königstitels des *Regnum Siciliae*. Der Papst beschuldigte ihn, mit Unterstützung einiger Feinde der Kirche eine Reihe von Briefen an Städte und andere Orte im Königreich versandt zu haben, wodurch er den Frieden der Kirche und ihres Volkes gestört und das Reich Karls gefährdet hatte. Außerdem habe sich Konradin in den Städten zu Unrecht das Recht angemäßt, Vikare zu ernennen, und habe eine nicht autorisierte Verwaltung geschaffen. Aus diesen Gründen verkündete der Pontifex erneut die Exkommunikation Konradins, entzog ihm den Titel des Königs von Jerusalem und dehnte die Exkommunikation auf alle aus, die ihn unterstützt hatten, während er die Städte, die dem Staufer treu ergeben waren, mit dem Interdikt belegte.¹⁰⁰ Am selben Tag richtete der Papst dann einen Brief an Galvano Lancia, an Heinrich, Sohn König Ferdinands von Kastilien und Senator der Stadt Rom, sowie an Guido von Montefeltro, seinen Vikar. Der Pontifex bedauerte ihre Entscheidung, sich Konradin anzuschließen, und verhängte die Exkommunikationsstrafe ebenso über sie und ihre Offiziere wie auch über die römischen Bürger, die auf ihre Seite übergetreten waren.

Erneut wurde Konradin als Samen eines verfluchten Baumes beschrieben und zum *hostis ecclesie manifestus* erklärt.¹⁰¹ In dem Schreiben offenbarte sich der Papst als durch die prächtigen Empfangszeremonien beleidigt, die Galvano Lancia und die Römer dem Staufer anlässlich seines Einzugs in Rom bereitet

99 Ebd., Bd. 3, S. 695: „Unde cum eundem regem, strenuum nostri redemptoris atletam et indefessum eiusdem ecclesie pugilem, sicut nostri pupillam oculi custodire ac idem regnum, quod a nobis et eadem ecclesia tenet in feudum, plenis defendere studiis intendamus.“

100 Ebd., Bd. 3, S. 697–699, Dok. 674.

101 Ebd., Bd. 3, S. 699–702, Dok. 675, hier S. 700: „Inter alia quoque, nec mirum, grandis et miranda causa nobis turbationis emersit ac doloris perfodit aculeo mentem nostram, quod cum Conradinum; dampnati stipitis surculum, hostem ecclesie manifestum, omnesque fautores, consiliarios et adiutores ipsius excommunicationis sententia publice duxerimus innodandos.“

hatten.¹⁰² Konradin habe von seinem Großvater Friedrich II. die Fähigkeit zur trügerischen Heuchelei geerbt, nämlich die Gläubigen durch Schmeicheleien, Versprechungen und heimtückische Korruption zu vernichten und die Saat des Verrats in ihren Köpfen zu säen. Bewaffnet mit von Satan inspirierter List habe er in der Stadt Rom Unruhe gestiftet, wo er sich das Recht angemaßt habe, unrechtmäßig Amtsträger zu ernennen und sogar einen Rat auf dem Kapitol einzuberufen.¹⁰³ Klemens IV. erweiterte das Interdikt dann auch auf die Städte Pisa, Siena, Pavia, Verona, Grosseto, Fermo und Città di Castello, die sich auf Seiten des Staufers befanden.¹⁰⁴

Der Kampf gegen Konradin hatte den Charakter eines wirklichen Kreuzzugs angenommen: Wer Karl und dem Papst treu geblieben war, erhielt den gleichen Ablass, der auch den Kämpfern im Heiligen Land versprochen worden war. Am 6. August 1268 schrieb der Papst an alle Bischöfe und Erzbischöfe der *Tuscia*, der *Lombardia*, der *Alemannia* und Siziliens, und verkündete das Resultat des Prozesses *in absentia*, den die römische Kurie gegen Konradin geführt hatte. Klemens IV. stellte hier endgültig klar, dass das dynastische Erbrecht, auf das sich Konradin bezog, eigentlich nicht existierte. Die Absetzung Friedrichs II. hatte *de facto* alle Rechte vollständig außer Kraft gesetzt. Sowohl Konrad IV. als auch Manfred hatten die Krone nicht durch Anerkennung und Recht, sondern nur auf der Grundlage einer militärischen Besetzung als reinen Usurpationsakt übernommen. Der Pontifex hatte Konradin vorgeladen, um ihn wegen widerrechtlicher Aneignung des Königreichs vor Gericht zu stellen. Da dieser der Einladung weder persönlich noch durch einen Vikar folgte, wurde er durch den Papst *absentia nonostante* verurteilt.

102 Ebd., Bd. 3, S. 700.

103 Ebd.: „Hec quidem propositio, sicut est verisimile, illusionem non caruit; nam ille quondam Fredericus coluber tortuosus, de cuius venenosa radice Conradinus iam prodissse videtur in regulum cuiusque doctrinam eius ministri dolosis fictionibus imitantur, adulationibus, promissionibus et fellitis versutiis fideles evertere nitentur et in agro mentium illorum prodicionis zizaniam seminabat; et munitus Sathane furentis astutia, sepe movebat in Urbe discidium, sponsam Christi ponere satagens in ruinam, cuius sanguinem, illius satiatus angustiis, ad eius exterminium sitiabat. Non autem credimus, quod enormes iniurias, irreparabilia dampna, cuiuslibet extimationem excedentia pretii, et atroces offensas, que dictus Fredericus Romanis hostiliter intulit, prout anguste obsidionis opprobrium et multorum meniorum, castrorum ac turrium memorialis subversio representat, preter innumera scelera, quibus ad iram contra se ac posteritatem suam Dominum provocavit, illa propropositio contineret.“

104 Vgl. auch die Briefe in ebd., Bd. 3, S. 702–704, Dok. 676; S. 705, Dok. 677; S. 706–708, Dok. 678; S. 708 f., Dok. 679; S. 711 f., Dok. 681; S. 712 f., Dok. 682. Zur Bedeutung des Interdikts vgl. Tobias DANIELS/Christian JASER/Thomas WÖELKI (Hg.), Das Interdikt in der europäischen Vormoderne, Berlin 2021 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 57).

Der Brief führte die Anschuldigungen und die wichtigsten Punkte der Verurteilung im Einzelnen auf, die sich inhaltlich nicht von dem unterschieden, was bereits in früheren Schreiben angekündigt worden war.¹⁰⁵

Der Papst setzte die Bischöfe dann offiziell über die Exkommunikation des Staufers und seiner Anhänger in Kenntnis und lud die Geistlichen ein, diese in ihren Predigten öffentlich bekannt zu machen, an Sonn- und Feiertagen die Glocken zu läuten und in ihren Diözesen mit angezündeten Kerzen den Ritus der Exkommunikation zu feiern, damit alle Gläubigen und Untertanen des Königreichs davon Kenntnis erhielten.¹⁰⁶ Am 22. August 1268, dem Tag vor der Schlacht von Tagliacozzo, schrieb Klemens IV. dann an den Bischof von Rieti und bat ihn, Karl und sein Heer in ihrem Kampf gegen Konradin zu unterstützen. Die staufische Dynastie wurde hier als *domus exasperans* bezeichnet, aus der Konradin als *maledictionis et dampnationis alumpnus* hervorgegangen war. Erneut habe seine Abstammung von einem verdorbenen Geschlecht (*factus more sui pestiferi generis*) sein Verhalten und sein Wesen als Feind der Kirche (*ecclesie precipuus inimicus*) bestimmt.¹⁰⁷ Der Verweis auf die *domus exasperans* wurde von Martin Schaller als eine Bezugnahme auf das unmittelbar bevorstehende Urteil über das abtrünnige und sündhafte Volk Israel betrachtet, das der Papst hier in enge Beziehung mit der Entscheidungsschlacht zwischen Konradin und Karl setzte.¹⁰⁸ Die Schlacht von Tagliacozzo am 23. August 1268 hatte mit der Niederlage Konradins und seiner Hinrichtung am 29. Oktober das Ende der staufischen Dynastie besiegelt. In denselben biblischen Tönen schrieb Karl nach der

105 Epistolae saeculi XIII, hg. von RODENBERG (wie Anm. 17), Bd. 3, S. 723–725, Dok. 690, hier S. 723 f.

106 Ebd., Bd. 3, S. 725. Zu den Ritualen der Exkommunikation vgl. Christian JASER, *Ecclesia maledicens: rituelle und zeremonielle Exkommunikationsformen im Mittelalter*, Tübingen 2013 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 75).

107 Hans Martin SCHALLER, Ein Originalmandat Papst Klemens' IV. gegen Konradin, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 44 (1988), S. 181–185. Ein ähnlicher Brief wurde am 13. April 1268 an den Guardian des Minderbrüderklosters von Perugia geschickt, vgl. *Bullarium franciscanum Romanorum pontificum constitutiones, epistolas, ac diplomata continentibus Ordinibus minorum, Clarissarum et Poenitentium a seraphico patriarcha sancto Francisco institutis concessa ab illorum exordio ad nostra usque tempora*, hg. von Johannes Hyacinthus SBARALEA, 4 Bde., Romae 1759–1768, hier Bd. 3, Romae 1765, S. 153 f., Dok. 162, hier S. 153: „Conradinus maledictionis, et damnationis alumnus, quem produxit domus experans consueta eosdem ecclesiam et fideles gravibus injuriis et jacturis afficere, variisque perturbare malestis; factus more pestiferi sui generis et eiusdem ecclesiae praecipuus inimicus.“

108 Dies ist höchstwahrscheinlich ein Hinweis auf die Vision des Propheten Hesekiel; vgl. SCHALLER, Ein Originalmandat (wie Anm. 107), S. 184.

Schlacht einen Brief an den Papst, in dem er seinen Sieg verkündigte und die Kirche zum Frohlocken einlud. Als *atleta Christi* dankte er für den göttlichen Beistand, dank dessen er die Kirche von der Drangsalierung durch ihre Verfolger und deren Rachegeleüste habe befreien können.¹⁰⁹

b) Die Kritik der propäpstlichen Publizistik: Saba Malaspina

Einer der bedeutendsten Vertreter der propagandistischen propäpstlichen Geschichtsschreibung war der Schriftsteller und Chronist Saba Malaspina, der enge Kontakte zur römischen Kurie hatte, wo er von 1283 bis 1285 als *scriptor* beschäftigt war, bevor er 1286 von Honorius IV. zum Bischof von Milet ernannt wurde.¹¹⁰ In seinem zwischen 1283 und 1285 verfassten „Chronicon“ oder „Liber gestorum rerum“, auch bekannt als „Rerum Sicularum Historia“, widmet Saba Malaspina den Ereignissen der politischen Geschichte Süditaliens breiten Raum. Die Staufer gehen aus seiner Darstellung als negativ besetzte Hauptdarsteller hervor, unter ihnen natürlich auch Konradin. Die Verurteilung des letzten Staufers wird verständlicher, wenn man sie im Erzählzusammenhang mit der Darstellung seiner Vorgänger sieht. Der Bischof von Milet machte in seiner Beschreibung ausgiebigen Gebrauch von den Briefen der Päpste, zu denen er während seines Aufenthaltes an der Kurie direkten Zugang hatte.

Noch mehr als in den päpstlichen Briefen wird in der Erzählung aber das genealogische Argument ins Zentrum gestellt, um die Negativität der gesamten Dynastie zu etablieren. Die Staufer seien eine teuflische Dynastie, durch Häresie und diabolische Täuschung gekennzeichnet, woraus sich auch ihre fehlende Eignung zur Regierung des Königreichs Sizilien ableitete.¹¹¹

109 Steven RUNCIMAN, *Die sizilianische Vesper: Eine Geschichte der Mittelmeerwelt im Ausgang des 13. Jahrhunderts*, München 1959, S. 120, sowie SCHLOSSER, *Der Tod des letzten Staufers* (wie Anm. 28), S. 41–59.

110 Zu Saba Malaspina vgl. Pio BERARDO, *Malaspina, Saba*, in: DBI, Bd. 67, Roma 2006, S. 803–806; Massimo OLDONI, *Saba Malaspina*, in: *Enciclopedia federiciana*, Bd. 2, Roma 2005, S. 2; Ingeborg BRAISCH, *Eigenbild und Fremdverständnis im Duecento: Saba Malaspina und Salimbene da Parma*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 2010, hier Bd. 1, S. 49–56.

111 *Die Chronik des Saba Malaspina*, hg. von Walter KOLLER/August NITSCHKE, MGH SS 35, Hannover 1999, Liber I, 2, S. 93: „ut perhenniter totam posteritatem cesaream conturbaret, cordibus Frederici tociusque familie variis contra ecclesiam inebriatis erroribus Erinis seva, que est furia infernalis, cum sororibus bachatrix irrepsit eumque antiqua serpentis lacius momordit astucia et propensius fraus dyabolica circumvenit.“ Leider war mir die neue Übersetzung von Francesco DE ROSA, *Saba Malaspina: Storia delle cose di Sicilia (1250–1285)*, Cassino 2014 (Collana di testi storici medioevali 19), nicht zugänglich.

Der Vater Konradins, Konrad IV., habe beispielweise die Laster Friedrichs II. geerbt, aber für Saba Malaspina war die schlimmste Tat sicherlich der Versuch gewesen, sich das Königreich Sizilien anzueignen,¹¹² für die er mit einem furchtbaren Tod bestraft worden war.¹¹³ Der Bischof von Milet erkannte jedoch an, dass Konrad IV. diesen Schritt nicht in der Absicht unternommen hatte, ein fremdes Land zu erobern, sondern um das Erbe seines Vaters wiederzuerlangen, also im Namen seines Erbrechts. Bei diesem Vorgehen habe er jedoch völlig ignoriert, dass das *Regnum* als Lehen der römischen Kirche gehörte und nur der Papst darüber verfügen konnte.¹¹⁴ Saba beabsichtigt hier, die Entscheidung der Kirche zu verteidigen, Karl das Schicksal des Königreichs anzuvertrauen, und will die Einwohner des Reiches von der Legitimität dieser Entscheidung überzeugen. Dieselben Gründe für die Anschuldigungen gegen Konrad IV. – seine Zugehörigkeit zu einer *generatio prava et experans*, deren Herrschaft mit der Luzifers vergleichbar sei – erscheinen auch in der Erzählung von Salimbene de Adam, einem franziskanischen Chronisten, der wie Saba der propäpstlichen Partei angehörte und sein Werk, die „Chronica“, kurz nach Ende der staufischen Dynastie in der angevinischen Epoche verfasst hatte.¹¹⁵

112 Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von KOLLER/NITSCHKE (wie Anm. 111), Liber I, 3, S. 96 f.: „Tandem idem Corradus in regno predicto plenum per violenciam et per amicciam eciam sine obice optinens e principatum cepit in olla paterne nequicie veneno ebulliente fervescere, ac succedens vitiose vitio genitoris complices et fautores quondam cesaris studuit excitare, sepultos et factos iam hebetes perditio capite contra redivivam ecclesiam provocare.“

113 Ebd., Liber I, 4, S. 98: „potissime illorum de regno, cavebat sibi vehementer, ne frater in eum manus sevas extenderet et vel occulte vel per fraudem vel dolum aut publice per potenciam mortem eius crudeliter intentaret; vgl. anche S. 99–100: Sicque quidam Salernitanus phisicus, qui erat ad curam Corradi, quem Manfredus pluries ad dilectionis sue graciam verborum humilium blandimentis illexerat, fuit instantissime per Manfredum et quosdam suos amatores inveteratos diebus malis sub sigillo penitencie requisitus, ut, cum per gustum Corradus venenari non posset, aliam excogitaret fraudis viam, per quam idem Corradus omnino mortis discrimini traderetur. Salernitanus igitur predictus, ut fertur, tritum adamantem cum pulvere dyagridii in aqua clisteris immiscuit et illa ventrem stipticum intrinsecus irrigavit.“

114 Ebd., Liber I, 3, S. 95: „Postmodum autem, licet regnum Sicilie foret ad dispositionem ecclesie Romane, cuius iuris et proprietatis extitit libere devolutum, rex Corradus eiusdem Frederici filius regnum ipsum occupans eo non tamquam alieno sed velut re patrimoniali, quam sibi credebat ex paterna successione competere.“

115 Cronica fratris Salimbene de Adam ordinis Minorum, hg. von Oswaldus HOLDER-EGGER, MGH SS 32, Hannoverae-Lipsiae 1905–1913, S. 205, 347, 486. Im Hinblick auf die Staufer hatte er, inspiriert von den päpstlichen Briefen, bekräftigt, dass ihre Dynastie eine *generatio prava et experans* ist, und dass Friedrich II. und seine Söhne in ihrer Herrschaftsausübung mit Luzifer vergleichbar sind. In dieser Hinsicht

Das Täuschungsmotiv scheint der Leitfaden bei der Darstellung der Erben Friedrichs II. zu sein, das nicht nur sehr deutlich in der Beschreibung Konrads IV., sondern auch – aufgrund seiner illegitimen Geburt – in den Manfred gewidmeten Seiten bei Saba Malaspina erscheint (*ex dampnato coitu derivatus*,¹¹⁶ *prescitus* und *praedestinatus ad malum*¹¹⁷). Laut dem von der päpstlichen Propaganda inspirierten Saba hatte Manfred in dreifacher Hinsicht getäuscht: Er hatte die Kirche, seinen Bruder und schließlich das Volk des Königreichs betrogen. Er hatte auch die mehrfachen Versöhnungsversuche des Pontifex nicht angenommen, der großzügig angeboten hatte, ihn von der Exkommunikation zu befreien. Statt als Verteidiger der Kirche zu wirken, habe er den Papst getäuscht und sei ihm ungehorsam gewesen.¹¹⁸ In dem Bestreben, seine Herrschaft auf ganz Süditalien auszudehnen, hatte Manfred nach der Darstellung von Saba Malaspina seinen Halbbruder Konrad IV. getäuscht und sogar getötet.¹¹⁹ Nach dem Tod von Papst Innozenz IV. im Jahr 1258 sei es Manfred, ähnlich einem jungen Adler, der seine Beute ergreift,¹²⁰ gelungen, die Krone des *Regnum* durch Belügen und Täuschen der Untertanen zu erobern.¹²¹

Seine persönliche Nichteignung steht erneut in engem Zusammenhang mit dem genealogischen Argument. Dem Modell seiner Vorfahren in Leben

ließ sich Salimbene von Jesajas Bericht über die Zerstörung Babylons anregen. Bei den Anklagen gegen Konrad IV. war das Thema der *malitia hereditaria* entscheidend. Konrad verkörpert die Erfüllung von Daniels Prophezeiung (Dan 11, 18–20) über die Ankunft eines weiteren grausamen Herrschers, der den alten Tyrannen absetzen wird. Unter Verwendung eines in der chronikalischen Geschichtsschreibung weit verbreiteten Topos, der auf das berühmte biblische Beispiel aus dem Buch der Makkabäer zurückgeht, betrachtet Saba den grausamen Tod Konrads IV. als Beweis für seine Boshaftigkeit. Konrad sei vergiftet worden und seine Gebeine hätten nicht einmal ein anständiges Begräbnis gefunden, sondern die Bewohner der Rebellenstadt Messina hätten sie, nachdem sie auf der Straße nach Palermo von ihnen Besitz ergriffen hatten, ins Meer geworfen. Vgl. Ludovico GATTO, Federico II nella cronica di Salimbene de Adam, in: DERS./Pietro MESSA (Hg.), Dalla parte di Salimbene: raccolta di ricerche sulla Cronaca e i suoi personaggi, Roma 2006 (Medioevo 13), S. 121–150; DERS., Sicilia e Mezzogiorno italiano nella Cronaca di Salimbene, in: ebd., S. 171–190, und BRAISCH, Eigenbild und Fremdverständnis (wie Anm. 110), hier Bd. 2, S. 1–59, 364–368.

116 Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von KOLLER/NITSCHKE (wie Anm. 111), Liber I, 1, S. 91.

117 Ebd., Liber III, 3, S. 160, 172.

118 Ebd., Liber I, 5, S. 102 f.

119 Ebd., Liber I, 4, S. 98 f.

120 Ebd., Liber I, 6, S. 107.

121 Ebd., Liber I, 8, S. 111 f.: „Sed mentita Corradini protectione tutoria universa deludens, ut regnicolarum corda fragilia concitaret ad desideria promissorum, libertatis et munerum indifferenter premia promittebat.“

und Sitten folgend,¹²² habe er sich wie ein Tyrann, ein undisziplinierter, skrupelloser und blutrünstiger König verhalten.¹²³ Wie bereits in den päpstlichen Briefen verglich auch Saba ihn mit dem Pharao, der das auserwählte Volk Israel verfolgt hatte,¹²⁴ und mit Luzifer, dem aus dem Himmel vertriebenen Engel.¹²⁵ Aber die Täuschung habe Folgen gehabt: So wie Manfred die anderen getäuscht habe, sei auch er Opfer von Heuchelei und Lügen geworden. Nach der Ankunft des von der römischen Kirche unterstützten Karls von Anjou in Italien habe sich Manfred, dem es an *prudencia* gefehlt habe, als unfähig erwiesen, den Ernst seiner politischen Lage zu erkennen. Da es ihm an *sapientia* mangelte, habe er nicht erkannt, dass die Einwohner des Königreichs und sogar seine engsten Anhänger ihn verraten hatten.¹²⁶

Saba Malaspina behandelte auch den letzten Vertreter des staufischen Geschlechts, Konradin, nach dem Vorbild der Anklagen gegen Konrad IV. und Manfred, um seine Untauglichkeit zu beweisen. Zentrales Argument ist wieder einmal das Täuschungsmotiv, zu dem sich Ehrgeiz und Egoismus gesellten. Nach Saba war der „kleine“ Staufer in einem Netz aus Lügen, Betrug und Verrat aufgewachsen.¹²⁷ Der Chronist griff einen der immer wiederkehrenden Gründe auf, die der Papst in seinen Briefen angeführt hatte, um die Unzulänglichkeit Konradins für das Amt des Kaisers aufzuzeigen, und spielte in seiner Erzählung auf die Unreife des jungen Schwaben, seine fehlende Erfahrung und sein mangelndes Urteilsvermögen an.¹²⁸ Als er beispielsweise von dem Versuch der italienischen Adligen erzählt, Konradin davon zu überzeugen, sein Erbe einzufordern, beschreibt Saba die Ohnmacht des jungen Mannes und vergleicht sie mit der eines schlafenden Welpen und eines federlosen Adlerkükens.¹²⁹ Die Unerfahrenheit des jungen Staufers habe ihn

122 Ebd., Liber IV, 2, S. 179: „Huius Gezolini consilio et suggestu rex, quem regum predecessorum suorum vitam et vivendi modum sequi ac mores eorum probabiles non pudebat habere.“

123 Ebd., Liber I, 8, S. 112, 114.

124 Ebd., Liber II, 12, S. 142 f.; vgl. oben die Fußnoten 86–89.

125 Ebd., Liber I, 3, S. 97–209; vgl. auch CAROZZI, Saba Malaspina et la légitimité de Charles Ier (wie Anm. 24), S. 81–97.

126 Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von KOLLER/NITSCHKE (wie Anm. 111), Liber II, 20, S. 155.

127 Vgl. insbesondere BRAISCH, Eigenbild und Fremdverständnis (wie Anm. 110), Bd. 1, S. 226–233.

128 Siehe die obige Fußnote 96 und den entsprechenden Text.

129 Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von KOLLER/NITSCHKE (wie Anm. 111), Liber IV, 3, S. 181 f.: „Quamplures igitur viri magnifici ... in Alamanniam ad suscitandum catulum dormientem et pullum aquile, qui nondum etate ceperat adulta pennescere, propere se convertunt. Ibi enim de tota Frederici posteritate solus Corradinus natus quondam regis Corradi, eiusdem Frederici filii, qui tam Frederico

dazu verleitet, Betrug und Schmeicheleien nachzugeben und sich von Gold, Geschenken und eiteln Versprechungen derer überzeugen zu lassen, die ihn gedrängt hatten, einzugreifen, da sie ihn für den *rex Siciliae* hielten.¹³⁰ Saba Malaspina machte mit seiner Kritik nicht bei Konradin halt, sondern hielt auch die deutschen Adligen für schuldig, die ihn aufgezogen hatten und die die Gefahren eines solchen Unterfangens besser als er hätten erkennen müssen.¹³¹

Im Hinblick auf das italienische Unternehmen habe Konradin selbst begonnen, sich der Täuschung zu bedienen, und von Gier¹³² getrieben habe er sich zu Unrecht *rex Siciliae* genannt, angefangen, Briefe auszustellen, Funktionen zuzuweisen und Positionen zu besetzen. Das Netz der Täuschung habe sich ausgeweitet. Zwei weitere Protagonisten, Heinrich von Kastilien, Senator der Stadt Rom, und Konrad Capece hätten den Staufer getäuscht. Ersterer habe Konradin im Glauben gelassen, dass die Stadt Rom und ganz Italien auf seine Ankunft in seiner Eigenschaft als Enkel des Kaisers warteten,¹³³ während letzterer in ihm die Illusion genährt habe, König zu sein, und sich mit falschen Briefen als sein *vicarius regni* ausgab.¹³⁴

Der Höhepunkt dieses Geflechts aus Täuschungen war für Saba Malaspina der Bericht von Konradins Einzug in Rom. Die Erzählung des Ereignisses beruhe wieder einmal auf einer Illusion, einer Inszenierung, die von Heinrich von Kastilien umgesetzt wurde, um Konradin glauben zu machen, er werde als König empfangen. Seinen Truppen, die dem Staufer eigentlich feindlich gesinnt gewesen seien, habe der Senator daher befohlen, Konradin mit Jubel zu empfangen. Angereichert mit biblischen Zitaten sollte die Beschreibung von Konradins Einzug den Eindruck des *adventus*

de Stuffa quam duci Austrie ac multis de Theutonia magnis viris linea consanguinitatis attinuit, tamquam quoddam memoriale supererat.“

130 Ebd., Liber IV, 3, S. 182 f.

131 Ebd., Liber IV, 3, S. 182: „Ad hunc sane vanis licet allectivis suasionibus excitandum non solum predicti exules et alii quam plures e regno perveniunt, sed ab omnibus Gebellinis predictis et a civitatibus eciam imperialibus de provinciis supradictis, que quondam sub devotione Frederici et filiorum suorum fuerant, solemnes nuncii destinantur, qui sibi tanquam regi venturo aurum, thus offerebant et mirram, ac ei de propriis pecuniis, eciam civitatum ipsarum thesauris promittentes pro expendiis necessariis ampliores; non tantum ipsum, qui corpus et cor etatis iuvenilis habebat, sed alios eo maiores virtutibus et etate amicos et consanguineos suos ad deliciosas et fertiles regni epulas invitarunt, quos illico illuc festinis gressibus concitavere a venturos.“

132 Ebd., Liber IV, 14, S. 200.

133 Ebd., Liber IV, 5, S. 186.

134 Ebd., Liber IV, 9, S. 191.

eines ‚Pseudo‘-Königs erwecken,¹³⁵ der in engen Zusammenhang mit einem anderen triumphalen Einzug in Rom zu stellen ist, nämlich dem des ‚echten‘ Königs Karl von Anjou, der nur drei Jahre zuvor auf Einladung des Papstes in die Stadt gekommen war, um die Krone des Königreichs zu empfangen.¹³⁶

In der Darstellung Sabas nimmt die Erzählung des finalen Zusammenstoßes der Armeen Konradins und Karls von Anjou viel Raum ein. Der Autor beschreibt zunächst die flüchtigen Erfolge des Staufers, kommentiert sie aber mit den Worten: „Es ist sinnlos, sich um etwas zu bemühen, wenn die Götter dagegen sind“.¹³⁷ Mit diesem Zitat von Vergil gibt Saba Malaspina zu verstehen, dass Gott nicht auf Konradins Seite steht und dass sich die Schlacht für ihn ungünstig entwickeln wird. In die Enge getrieben, musste Konradin nach Rom fliehen. In der Darstellung der Flucht beschreibt Saba Malaspina die Gemütszustände, die der junge Staufer durchlebt, nämlich Ermüdung, Trostlosigkeit, Verwirrung, Angst und Todesangst.¹³⁸ Diese Gefühle sollten seine menschliche Zerbrechlichkeit entlarven und so zeigen, dass er ungeeignet war, Herrscher zu sein.¹³⁹ Der neue Einzug in Rom wird nun ganz im Gegensatz zu dem von Heinrich von Kastilien organisierten als der Einzug eines Besiegten dargestellt,¹⁴⁰ eines vom Glück verlassenen Jugendlichen. Dagegen

135 Ebd., Liber IV, 13, S. 197–199.

136 Saba Malaspina vergleicht ihn mit dem Triumph von Karl von Anjou: „nec fuit aliqua pompositatis et glorie comparatio, quando Romani regem Karolum venientem universaliter exceperunt“: Ebd., Liber IV, 13, S. 198. Zum Einzug in Rom vgl. BRAISCH, Eigenbild und Fremdverständnis (wie Anm. 110), Bd. 1, S. 227–229.

137 Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von KOLLER/NITSCHKE (wie Anm. 111), Liber IV, 16, S. 203.

138 Ebd., Liber IV, 22, S. 213 f.: „Corradinus sane terrore mutus et metu nichil audet palam temere proloqui nec secum infelici condolere de casu, sed tantum pia matris recenset viscera et futurum in eo gemitum matris plorat: ‚Ha, ha!‘ inquit, ‚O genitrix, me missum ad tanta pericula quasi casus filialis prenuncia deplorabis: ‚O sola mee requies senectutis, o unica vite ulterioris fiducia, mer solam qualiter derelinquis?‘ Sed, o cara mater, utinam, si supersunt alique de avulsa felicitate reliquie, misero misere semel fandi copiat traderetur!‘ Sed heu infelix ex casu tam gravissimo Corradinus oppressus, motu et sensu penitus destitutus, eius, quod egerat, illico penitens, vultus colore mutato, quasi sentiens sibi vicine mortis periculum inminere, dolet se letiferum recepisse morcellum, quem adherentem iam gutturi non potuit deglutire.“

139 Dieser Zustand der Angst erinnert auch an Manfreds Haltung vor der in *Descriptio victoriae Beneventi* von Andreas von Ungarn beschriebenen Schlacht von Benevent: ANDENNA, Idoneität und Performanz (wie Anm. 10), S. 46–49; DIES., Legittimità controversa (wie Anm. 10), S. 294–297.

140 Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von KOLLER/NITSCHKE (wie Anm. 111), Liber IV, 20–21, S. 209–211.

gibt die Beschreibung von Konradins Verhalten im Angesicht des Todes ein rühmlicheres Bild; Saba setzt es hier fast mit dem Verhalten eines antiken Helden gleich¹⁴¹ und stellt einen Zusammenhang mit einer anderen Todesbeschreibung her, der von Manfred.¹⁴² Konradin habe anerkannt, gegenüber der Kirche und Karl gefehlt zu haben.¹⁴³ Seine Verachtung für fundamentale Werte und Normen mache ihn nicht nur ungeeignet, das Erbe seines Vaters zu empfangen, sondern sei sogar die Ursache, die ihn zu Niederlage, Verurteilung und Hinrichtung führte.

Dieser Tod gab dem Autor Gelegenheit, ein Urteil nicht nur über das Schicksal des Staufers, sondern auch über seine gesamte Dynastie zu fällen: die *posteritas Frederici* war für die Nachahmung des Kaisers und seiner Untaten bestraft worden. Es war dieselbe Idee, die die päpstliche Kanzlei in vielen Briefen formuliert hatte und mit der nicht nur Konradins Idoneität, sondern die des gesamten Geschlechts abgestritten worden war. Die *malitia* habe sich wie eine ansteckende Krankheit mit dem Blut von einer Generation auf die nächste übertragen.¹⁴⁴ Mit den gleichen Metaphern, die auch von den Päpsten verwendet wurden, interpretierte Saba Malaspina nun das scheinbar unvermeidliche Ende der Dynastie: Die letzten Staufer seien ausgestorben wie die Jungen des Adlers, wie die Wurzeln einer Pflanze, die nicht mehr keimt, wie eine Schlange, die aufgehört hat zu zischen, wie ein Weinberg, der keine Reben mehr hat, der nicht mehr blüht und keine Früchte mehr trägt, wie ein Haus, das unrettbar eingestürzt war.¹⁴⁵ Während Saba Malaspina Konradin im „Chronicon“ ein ganzes Buch gewidmet hatte, erscheint der junge Staufer bei einem anderen propäpstlichen Autor, dem Franziskaner Salimbene de Adam, nur sehr kurz. Die sehr knappe Darstellung in seiner „Chronica“ konzentriert sich im Wesentlichen auf den Nachweis, dass Konradin ebenso

141 Ebd., Liber IV, 22, S. 212–214. Überlegungen zum Tod von Konradin und dem Vergleich mit dem Tod des virgilianischen Helden bei BRAISCH, Eigenbild und Fremdverständnis (wie Anm. 110), Bd. I, S. 230 f.

142 Zum Tod Manfreds vgl. Die Chronik des Saba Malaspina, hg. von KOLLER/NITSCHKE (wie Anm. 111), Liber III, 10–12, S. 172–174.

143 Ebd., Liber IV, 22, S. 213.

144 Ebd., Liber IV, 23, S. 215: „Posteritas igitur Frederici, cuius emula quasi fuit transgressio genitoris, tanquam succedens criminibus avitis evanuit nullo de suo satellicio superstite remanente.“

145 Ebd.: „Pereunt aquile pulli et eorum pullulatio, locusque confidentie perhenniter desolatur. Radix non germinat ulterius Frederici nec serpens ulterius sibilat nec absorbet sue commentationis effectum nec viciosa cupidus frendet amplius detentione possessor. Arbor huiusmodi non facit plus surculos neve floret nec fructus producit ulterius valituros. Ruit irreparabiliter domus, et machina tota convellitur eiusque successio sue perhennis desolationis incomoda perhenniter deplorabit.“

wie seine Ahnen zu einer *generatio prava* gehörte, zu einer Dynastie von gottlosen Männern, eine kurze und bündige Erklärung ihrer Nichteignung zur Herrschaft.¹⁴⁶

Legitimierung und Delegitimierung durch ‚Konstruktion‘ und ‚Dekonstruktion‘: die „Adhortatio“

Nach dem Tod Manfreds in der Schlacht bei Benevent (1266) und der Niederlage seines Neffen Konradin bei Tagliacozzo (1268) bemühte man sich in den dem staufischen Haus noch günstig gesinnten Kreisen darum, die gleichen argumentativen Modelle anzuwenden, um einerseits die Rechte auf die Krone für das staufische Kaiserhaus zurückzugewinnen und andererseits Karl von Anjou zu delegitimieren. Mit dieser doppelten Absicht verfasste der ehemalige Vizekanzler Konradins, Peter von Prezza, 1269 eine Abhandlung mit dem Titel „Adhortatio ad Henricum illustrem Landgravium Thuringiae de casu regis Conradini nepotis Friderici“.¹⁴⁷ Der in Briefform verfasste Text war für Heinrich III. († 1288),¹⁴⁸ Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, bestimmt, bei dem Peter von Prezza nach der Niederlage Konradins in Italien Unterschlupf gefunden hatte und seine prostaufische Propaganda fortsetzen konnte. Das Werk war mit der Absicht verfasst worden, Heinrich III. dazu zu veranlassen, seinen 12-jährigen Neffen Friedrich, den letzten Vertreter der Stauferdynastie,¹⁴⁹ zu unterstützen, und antwortete damit auf die

146 BRAISCH, *Eigenbild und Fremdverständnis* (wie Anm. 110), Bd. 2, S. 368–374.

147 PETRUS DE PRECE, *Adhortatio ad Henricum illustrem Landgravium Thuringiae de casu regis Conradini nepotis Friderici*, in: *Cronisti e scrittori sincroni Napoletani. Storia della monarchia*, hg. von Giuseppe DEL RE, 2 Bde., Napoli 1845–1868, hier Bd. 2, S. 683–700. Die Übersetzung, nach der im Folgenden zitiert wird, stammt aus PIETRO DE PRETIO, *Adhortatio ad Henricum illustrem Landgravium Thuringiae de casu regis Conradini nepotis Friderici*, übers. von Umberto CAPERNA, Cassino 2010 (*Collana di testi storici medioevali* 17). Eine kritische Ausgabe des Textes der „Adhortatio“ wird im Rahmen einer Doktorarbeit an der Universität Basilikata von Martina Pavoni unter der Leitung von Fulvio Delle Donne erarbeitet.

148 Karlheinz BLASCHKE, *Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen*, in: *Lexikon des Mittelalters* (= *Lex. MA*), Bd. 4, Stuttgart 1989, Sp. 2072 f.

149 Karlheinz BLASCHKE, *Friedrich I. der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen*, in: *Lex. MA*, Bd. 4, Stuttgart 1989, Sp. 949. Zum Plan der Erhebung Friedrichs zur Kaiserwürde, vgl. Arnold BUSSON, *Friedrich der Freidige als Präkandidat der sizilischen Krone und Johann von Procida*, in: *Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet*, Hannover 1886, S. 324–336; Otto DOBENECKER, *Ein Kaisertraum des Hauses Wettin*, in: *DERS.* (Hg.), *Festschrift Armin Tille zum*

Hoffnungen der Ghibellinen des *Regnum Siciliae*, die noch nicht aufgehört hatten, auf eine neue Regierung der Erben Friedrichs II. in Italien zu hoffen.

Der junge Friedrich stammte aus der Verbindung von Albert († 1314),¹⁵⁰ dem Sohn Heinrichs III., mit Margarete († 1270),¹⁵¹ einer der Töchter Kaiser Friedrichs II. aus dessen Ehe mit Isabella von England. Als letzter männlicher Vertreter der kaiserlichen Linie wird er in der Abhandlung als Racheengel dargestellt, der den ungerechten Tod seines Cousins Konradins rächen soll. Zugleich erscheint Friedrich als der von Gott erwählte Retter (*destinatus a Domino*), der aufgrund seiner dynastischen Herkunft Karl von Anjou und seine böse *stirps* besiegen werde.¹⁵² Dies war eine Umkehrung der Perspektive: Das ruchlose Geschlecht war hier nicht das der Staufer, wie es die Päpste verstanden haben wollten, sondern das der Anjou, die als Usurpatoren und Mörder dargestellt wurden.

Im ersten Teil seiner Schrift rechtfertigt Peter von Prezza seine von der wettinisch-thüringischen Fraktion unterstützte prostaufische Mission mit einem originellen argumentativen Modell, nämlich der ‚Dekonstruktion‘ der Legitimität Karls und seiner Dynastie. Er greift auf negativ besetzte Figuren der Antike wie den für seine Christenverfolgungen berühmten Kaiser Nero, den Emporkömmling Rufinus und schließlich den Verschwörer Catilina zurück. Diese Gestalten werden verwendet, um Karl von Anjou als negative Person sowie seine tyrannische Herrschaft hervorzuheben. Auf allegorische Weise wurde Karl als „zweiter“ Nero, Henker und gewalttätiger Eindringling im Königreich Sizilien, „zweiter“ Rufinus und „neuer“ Catilina dargestellt, denn er habe ein waghalsiges und verwegenes Projekt erdacht. Durch die narrative Strategie der ‚genealogischen Anhäufung‘ wollte Peter von Prezza zeigen, dass Karls Grausamkeit nicht nur eine persönliche Eigenschaft war, sondern dass sein Verhalten vielmehr das Ergebnis eines „dynastischen Erbes“ war, da er die Bosheit seiner Vorfahren mit unehrlichen Handlungen und bösen Absichten nachgeahmt habe.

Um zu überzeugen, musste Peter von Prezza ein erstes Argument zugunsten Karls widerlegen, nämlich seine angebliche Abstammung von Karl dem Großen. Sowohl in Frankreich – bezogen auf seinen Bruder Ludwig IX. – als

60. Geburtstag, Weimar 1930, S. 17–38; BECKER, Kaisertum, deutsche Königswahl (wie Anm. 22), hier S. 67–76.

150 Winfried LEIST, Albrecht d. Entartete, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, in: Lex. MA, Bd. 1, Stuttgart 1980, Sp. 323 f.

151 Armin WOLF, Die Frauen Kaiser Friedrichs II. und ihre Nachkommenschaft, in: Karl-Heinz RUESS (Hg.), Frauen der Staufer, Göppingen 2006 (Schriften zur stauferischen Geschichte und Kunst 25), S. 113–150.

152 PETRUS DE PRECE, Adhortatio, hg. von DEL RE (wie Anm. 147), Kap. 18, S. 695.

auch am päpstlichen Hof war dieses genealogische Argument verwendet worden, um die Legitimität der Kapetinger zu demonstrieren. Am Hof Karls hat sich die bereits erwähnte, von Andreas von Ungarn verfasste „*Descriptio victoriae Beneventi*“ dieses Arguments bedient, um die Übernahme der Krone Siziliens durch Karl zu legitimieren, eine Rechtfertigung, die sich nicht auf dynastisches Recht stützte. Um die Eignung des Anjou für diese Position zu rechtfertigen und plausibel zu machen, stellte Andreas von Ungarn Karl als „zweiten und neuen Karl“ vor. Er sei ein Nachkomme Karls des Großen, von dem er den Glauben und die Kraft erhalten hatte, dank derer er die einst von Konstantin der Kirche geschenkten Gebiete, nämlich das *Regnum Siciliae*, zurückerobern konnte.¹⁵³

Auf diese von Anjou-nahen Kreisen propagierten Argumente antwortete Peter von Prezza mit Wagemut, dass es ebenso unvorstellbar sei, eine Abstammung „des Kuckucks ... vom Adler oder der Maus vom Löwen“ zu akzeptieren wie zu behaupten, dass Karl von Anjou in direkter Linie von Karl dem Großen abstamme. An den Anfang der kapetingischen Dynastie stellte Peter den Verräter und „Usurpator“ Hugo Capet, der die Macht einem kleinen vaterlosen Jungen entrissen habe. Hier spielt der Autor auf eine Parallele zu Karl von Anjou an, der sich die Rechte von Konradin aneignet. Hugo Capet habe sich mit einem Verrat befleckt, dank dessen er „mit der blutbefleckten Hand das Zepter der Macht und das Schwert der Herrschaft“ ergreifen konnte. Diese blutige Absetzung habe die gesamte Dynastie der Kapetinger mit einer negativen Aura umgeben. Von jenem Moment an folge ein Herrscher auf den anderen, die sich „wie räuberische Wölfe“ das Recht zu herrschen angemäht hatten. Peter spornte an diesem Punkt Frankreich an, sich gegen diese betrügerische Herrschaft aufzulehnen, die das Land seines legitimen Herrschers aus einem Geschlecht von Heiligen beraubt habe. Neben dem französischen Volk forderte Peter von Prezza auch die Nachbarn, die Könige von England und von Navarra sowie den Grafen von Toulouse auf, Zeugnis von dem abzulegen,

153 ANDREAS UNGARUS, *Descriptio victoriae*, hg. von DELLE DONNE (wie Anm. 49), S. 9 f., Kap. VI: „... scilicet secundus Karolus, dextera Domini virtutum, qui de lumbis illius excelsi nominis Magni Karoli tamquam lapis offensionis, petra scandali in ruinam et resurrectionem multorum ...“, aber auch S. 14 f., Kap. X.I: „... perpenso consilio [Mater Ecclesia] preelegit ex vena fidei, scilicet Magni Karoli divi condam imperatoris Romanorum pariterque illustris regis Francorum, hunc secundum novumque Carolum prodeuntem, qui, tracta fide ab ipso fonte fidei, fortitudine ab ipsa manu forti, recuperet dona imperialia constancia Constantini.“ Zur Legitimation von Karl von Anjou vgl. CAROZZI, Saba Malaspina et la legittimité de Charles Ier (wie Anm. 24), S. 81–97, zu seiner Idoneität in Gegenüberstellung mit der Nichteignung Manfreds vgl. ANDENNA, Idoneität und Performanz (wie Anm. 10), S. 33–54, aber auch DIES., Legittimità controversa (wie Anm. 10), S. 39 f.

was sie aus der Erfahrung gelernt hätten, und sich nicht ihrer Güter und Rechte berauben zu lassen.¹⁵⁴

Danach richtet Peter von Prezza seine Aufmerksamkeit erneut auf Karl von Anjou und fährt in seiner Erzählung mit einer Metapher fort, die auch die Päpste häufig verwendet hatten, um Konradin zu delegitimieren. Wie „in den Ästen die Fehler der Wurzel sind“, so sei auch das Verhalten Karls durch die Grausamkeit seiner Ahnen bestimmt, die er fortwährend nachgeahmt habe. Seine Herrschaft, die die Laster befördere und die Tugenden verfolge, gründe sich auf Hochmut, Geiz und eine durch rasende Wut befeuerte Unbarmherzigkeit.¹⁵⁵ Peter behauptete, dass Karl „von Natur aus zu jeder bösen Tat getrieben wurde“, und fuhr mit einer klaren Anklage fort: Das Verlangen nach Besitz und die Gier, sich die Güter anderer anzueignen, hatten den Anjou zu einer Reihe gewaltsamer Enteignungen veranlasst. Am schwerwiegendsten war in den Augen Peters sicherlich die Inbesitznahme des Königreichs Sizilien, nachdem er dessen legitimen Erben umgebracht hatte. In seinem neuen Herrschaftsgebiet schäme sich Karl nicht, sein Wort zu brechen; er habe viele unschuldige Menschen getötet und unzählige gute Männer ohne triftigen Grund verbannt. Der Anjou verachte außerdem auch die Barmherzigkeit als eine für einen König schlechte Eigenschaft und urteile auf unheilige Weise, indem er tyrannischer Willkür freien Lauf lasse, da er dies für eine Form der Frömmigkeit halte.¹⁵⁶ Es entstand so das Bild eines Souveräns, der die systematische Verleugnung aller Tugenden praktiziert habe. Diese Beschreibung war jedoch noch nicht ausreichend: Karl hatte eine noch größere Unverfrorenheit an den Tag gelegt, die Peter von Prezza nicht verschweigen zu können glaubte. So zog er „das Schwert der Zunge aus der Scheide des Schweigens“ und verkündete es: Karl hatte Konradin töten lassen.¹⁵⁷

An diesem Punkt zeigt Peter mit der Erzählform des *planctus* und des *lamentus* all den Schmerz, den Konradins Tod verursacht habe. Wie in der antiken Tragödie versenkten sich dessen trauernde Mutter, seine Witwe und seine Ziehväter, die Herzöge von Bayern, in die Betrachtung seines Leichnams, aber auch Deutschland, Schwaben und schließlich Italien mit dem Königreich Sizilien und Jerusalem, die des „wahren“ Königs beraubt worden waren.¹⁵⁸ Grauenvoll war laut Peter vor allem die Art und Weise, wie der

154 PIETRO DE PRETIO, *Adhortatio*, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. X, S. 42–45.

155 Ebd., Kap. XI, S. 45.

156 Ebd., Kap. XI, S. 46–49.

157 Ebd., Kap. XII, S. 50 f.

158 Ebd., Kap. XIV; die Übersetzung wird bei MARTINA PAVONI, *Cultura retorica e ideologia politica all'epoca della Battaglia di Tagliacozzo* (1268). Primi sondaggi sulla

junge Staufer getötet worden war. Er, „König Konrad der Zweite, der nach seinem Vater an zweiter Stelle in Anzahl und Namen, aber nicht an zweiter Stelle im Ruhm steht, Abkömmling eines alten Kaisergeschlechts, Verteidiger einer gerechten, obwohl von unheilvollen Vorzeichen geprägten Sache“, war schmachvoll gefangen genommen und dann auf grauenhafte Weise des Lebens beraubt worden. Eine solche Tat sei „gegen jegliche Gerechtigkeit, ja gegen Gott, gegen das ihm mehrmals gegebene Wort, das ihm das Leben hätte retten sollen, gegen die guten Sitten“ begangen worden, ungeachtet auch der alten Bräuche, die weise vorsahen, das Leben eines im Kampf gefangen genommenen Königs zu schonen.¹⁵⁹

Der Tod Konradins könne durch kein Recht gerechtfertigt werden. Peter versichert, dass, wenn es für jede unwürdige Handlung Strafen gibt, die der begangenen Schuld gleich und angemessen sind, es für dieses Verbrechen aufgrund seiner Neuartigkeit noch keine angemessene Strafe gäbe.¹⁶⁰ Mit der Ermordung von Konradin habe Karl die wichtigste Tugend der feudalen Gesellschaft verraten, die Treue, die er durch einen Eid versprochen hatte, als Friedrich II. ihm die Grafschaft Provence anvertraut hatte. Aber Karl hatte nicht nur sein Versprechen gebrochen, denn er war gefährlicher als eine „Giftschlange“, sondern war noch weiter gegangen und hatte es gewagt, Gewalt gegen die Nachkommen des Kaisers auszuüben.¹⁶¹ Wenn die mangelnde Loyalität ihn „aller Menschenwürde“ beraubt und ihn unwürdig gemacht hatte, „ein Mann genannt zu werden“, so nahm ihm die Beleidigung eines christlichen Königs die Eignung für die Königswürde.¹⁶² Peter wendet sich dann an die römische Kirche und drückt sein Erstaunen darüber aus, dass sie Karl immer noch als *speciale Ecclesiae ... filius* betrachtet: Tatsächlich ist er ein Mann, der Gott nicht fürchtet, seinen Zorn nicht kontrollieren kann und außerdem keinen Respekt für die Menschen hat.¹⁶³ Er, der sich ebenso gottlos wie Nero verhalte, sei eine „Plage und Schande der Ehrlichkeit“ geworden und habe sich in ein „schreckliches Monster“, eine Viper, verwandelt. Die Ermordung Konradins, die in den Augen von Peter eine vermeidbare

tradizione dell'Adhortatio di Pietro da Prezza, in: Spolia. Journal of Medieval Studies 6 (2020), S. 1–18, hier besonders S. 4, zitiert.

159 PIETRO DE PRETIO, Adhortatio, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XIII, S. 50–53; PAVONI, Cultura retorica (wie Anm. 158), S. 5 f.

160 PIETRO DE PRETIO, Adhortatio, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XIV, S. 52–57. Auch PAVONI, Cultura retorica (wie Anm. 158), S. 6, stellt Überlegungen zu der Unrechtmäßigkeit dieser Handlung an.

161 PIETRO DE PRETIO, Adhortatio, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XV, S. 56–61.

162 Ebd., Kap. XV, S. 57–61.

163 Ebd., Kap. XV, S. 58–61.

Gräueltat darstellte, wird in direkten Zusammenhang mit dem ebenso ruchlosen Handeln seines Vorfahren Hugo Capet gestellt, dem Karl nun in seiner Treulosigkeit und durch die Sünde des Mordes glich.¹⁶⁴

Laut Peter gab es noch einen weiteren Grund, der Karls Untauglichkeit zeigte: Er ist nicht in der Lage, zu planen. Seine Vorhaben reichten nur bis in die Gegenwart ohne Gedanken an die Zukunft. Der Autor beschreibt außerdem metaphorisch die Fragilität des gegenwärtigen Zustands als einen sonnigen Tag, der durch das plötzliche Aufziehen dichter, dunkler Wolken getrübt werden kann. Ebenso sagt er voraus, dass bald ein „erbarmungsloser Richter“ im Königreich eintreffen wird, der Karl verurteilen und ihm die Güter wegnehmen wird, die er anderen zu Unrecht genommen hatte.¹⁶⁵

Nachdem Peter von Prezza so die Untauglichkeit Karls bewiesen hatte, erlaubt ihm das Motiv von der Ankunft des „unbarmherzigen Richters“, Friedrich von Meissen, einzuführen. Dieser war als Neffe Friedrichs II. und Cousin Konradins eng mit den Staufern verwandt. Er wird als der von Gott gesandte „Racheengel“ beschrieben, der gemäß den Prophezeiungen dazu vorherbestimmt ist, Karl und sein Geschlecht auszurotten.¹⁶⁶ Hier bezieht Peter sich auf positiv transponierte Weissagungen, die die Ankunft eines „dritten Friedrich“ ankündigten, den er in Friedrich von Meissen erkennt.¹⁶⁷ Die von Peter beschworene Intervention Friedrichs III. in Italien erhielt damit auch eine eschatologische Dimension.

Die Legitimität dieses ehrgeizigen politischen Projekts, zu dem Friedrich III. berufen worden war, beruhte für Peter von Prezza nicht nur auf Prophezeiungen, sondern auch auf drei weiteren Argumenten. Die ersten beiden betrafen die persönliche Eignung, nämlich körperliche Qualitäten sowie tadelloses und tugendhaftes Verhalten, die dritte die dynastische Idoneität, die durch seine ausgezeichnete Abstammung belegt sei.¹⁶⁸

Ihnen fügt der Autor der „Adhortatio“ auch eine juristische Erörterung zur Erbfolge und den sich daraus ergebenden Rechten hinzu.¹⁶⁹ Sie besteht

¹⁶⁴ Ebd., Kap. XVI, S. 60–63.

¹⁶⁵ Ebd., Kap. XVII, S. 62–65.

¹⁶⁶ Ebd., Kap. XVIII, S. 66–69.

¹⁶⁷ Zu den Prophezeiungen, die das Verschwinden Friedrichs II. begleiteten, vgl. auch HOUBEN, *Kaiser Friedrich II.* (wie Anm. 59), S. 186–195. Propäpstliche Kreise betrachteten stattdessen den „dritten Friedrich“ als den wahren Antichristen, der nach Friedrich II. kommen sollte; zu diesen Prophezeiungen und den Problemen der Legitimität der staufischen und aragonischen Dynastie vgl. Gian Luca POTESTÀ, *L'ultimo Messia: profezia e sovranità nel medioevo*, Bologna 2014 (Saggi 803).

¹⁶⁸ Vgl. ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet?* (wie Anm. 8), S. 137 f.

¹⁶⁹ Über verschiedene Formen der Nachfolgeregelungen im spätmittelalterlichen Europa vgl. Frédérique LACHAUD/Michael PENMAN (Hg.), *Making and Breaking the Rules:*

wiederum aus drei Begründungen, deren erste die öffentliche Proklamation (*publice testaretur*) des von Konradin auf dem Hinrichtungsplatz in Neapel diktierten Testaments anführt. Bei dieser Gelegenheit habe Konradin Friedrich als seinen Universalerben sowohl im Königreich als auch im schwäbischen Herzogtum bestimmt.¹⁷⁰ Eine zweite Rechtfertigung, die zur Verstärkung der ersten angeführt wird, besteht darin, dass Friedrichs Mutter Margarete im Testament ihres Bruders, des Kaisers Konrad IV., als Erbin für den Fall benannt wurde, dass ein legitimer direkter Nachkomme verstorben war.¹⁷¹ Das dritte, für Peter unwiderlegbare, Argument war das genealogische, das sich aus der offensichtlichen Tatsache ergab, dass Margarete, Tochter Kaiser Friedrichs II. und Schwester Konrads IV., die einzige überlebende direkte Erbin war. Dies bedeutete, dass in ihr kaiserliches Blut floss, an dem der junge Friedrich unmittelbar Anteil hatte.¹⁷²

Nachdem Peter von Prezza die Rechtskonformität der Thronansprüche Friedrichs III. geklärt hat, setzt er seine Ausführungen fort und kehrt kurz zu den Eigenschaften zurück, die den jungen Staufer für dieses Amt als geeignet erweisen. Friedrich erscheint als mit einer fast übermenschlichen Natur ausgestattet, von einer engelhaften Schönheit, aber diese physische Eigenschaft sei auch mit einer *nobilitas* des Verhaltens verbunden.¹⁷³ In der Tat zeichne er sich durch Weisheit (*sapientia*), Redegewandtheit und Integrität (*honestas animi*) aus, habe keine Laster, sondern nur Tugenden, Ehre und Würde (*honor* und *decor*). Friedrich stand damit in direktem Gegensatz zu Karl von Anjou, der stattdessen den Lastern frönte und die Tugend geringschätzte. Er sei es nicht einmal wert, Mensch zu sein, während der Staufer überall wie ein Engel und nicht wie ein Mensch bewundert werde. Zur Mehrung seines Ruhms hat laut Peter auch seine Abstammung mütterlicherseits beigetragen, da Friedrich von seiner Mutter das „kaiserliche Fleisch“ und berühmtes Blut geerbt hat. Zu diesen Argumenten fügte Peter

Succession in Medieval Europe, c. 1000–c. 1600 / Établir et abolir les normes: la succession dans l'Europe médiévale, vers 1000–vers 1600. Proceedings of the Colloquium (London, 6–8 April 2006), Turnhout 2008 (Histoires de famille, La parenté au Moyen Âge 9).

170 PIETRO DE PRETIO, Adhortatio, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XX, S. 70–73.

171 Ebd.

172 Ebd.; vgl. ANDENNA, Wer ist zur Herrschaft geeignet? (wie Anm. 8), S. 138.

173 Zum Begriff der *nobilitas* im Zusammenhang mit der genealogischen Dimension in der aragonischen Dynastie vgl. Fulvio DELLE DONNE, ‚Nobilitas animi‘. Attribut oder Requisite einer ‚nobilitas sanguinis‘? Die ideologische Reflexion am aragonesischen Hof von Neapel, in: ANDENNA/MELVILLE (Hg.), Idoneität – Genealogie – Legitimation (wie Anm. 1), S. 351–364.

einen weiteren Beweis hinzu: Der Staufer hat den Namen seines Großvaters, des Kaisers Friedrich II., angenommen, und dies hat ihn als „dritter Friedrich“ in die direkte Nachfolgelinie gestellt, gleichsam als Reinkarnation des großen staufischen Kaisers.¹⁷⁴

Ausgehend von der persönlichen Eignung leitet Peter von Prezza dann zum genealogischen Argument über und zeigt die dynastische Eignung Friedrichs III. auf. In einem kurzen und prägnanten *excursus* weist der Autor die antike, aber vor allem die ruhmreiche Herkunft der staufischen Dynastie nach, genauso wie er es vorher im negativen Sinne für Karl getan hatte. Der Begründer sei Äneas gewesen, der Vater des römischen Volkes. Von ihm war die genealogische Linie auf Julius Cäsar übergegangen, der die Verkörperung des Adels schlechthin darstellte und es gewagt hatte, die Verantwortung des Kaiserreiches anzunehmen. Friedrich III. von Meißen stammte also aus einer ununterbrochenen Reihe berühmter Herrscher, die lange Zeit von göttlichem Wohlwollen begünstigt waren. Über Generationen hinweg konnte das Haus des Augustus so dauerhaft wie ein „Himmel voller Sterne“ erstrahlen. Aus diesem Grund habe es die heilige Überlegenheit des Reiches (*sancta majestas imperii*) immer verabscheut, von Herrschern geführt zu werden, die nicht aus dieser *sacra domus* stammten.¹⁷⁵

Dieses bereits illustre Geschlecht wurde durch Friedrich von Meißen um zwei weitere, ebenso edle Linien bereichert. Dank der Kaiserin Isabella, seiner Großmutter, floss in ihm auch das Blut der englischen Herrscher, und durch seinen Vater, den Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, gehörte er auch zum Geschlecht der mächtigen und reichen Markgrafen von Meißen. Die *fortuna* hatte ihm nicht nur den Titel eines Herrschers des Nordens als Erbe seines Vaters und Großvaters beschert, sondern auch die Herrschaft über ganz Deutschland. Dazu gesellte sich nun auch die Kontrolle über Italien als „der Provinz der Provinzen“, über das kostbare Sizilien und über das Königreich Jerusalem *in partibus Orientis*.¹⁷⁶

Zu diesen drei illustren Häusern gesellte sich dank seiner Verlobung mit Kunigunde (1267) ein viertes, denn Kunigunde war eine Tochter König Ottokars II. von Böhmen, ebenfalls aus römischem und byzantinischem Kaisergeschlecht. Die Verbindung dieser vier Dynastien, die auf einem komplexen Netz genealogischer Beziehungen beruhten, hat Friedrich III. in Peters Augen

174 PIETRO DE PRETIO, *Adhortatio*, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XXII, S. 74–77; ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet* (wie Anm. 8), S. 138.

175 PIETRO DE PRETIO, *Adhortatio*, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XXIII, S. 76–79; ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet* (wie Anm. 8), S. 138 f.

176 PIETRO DE PRETIO, *Adhortatio*, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XXIV, S. 78–81; ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet* (wie Anm. 8), S. 139.

also prädestiniert, „Prinz unter den Prinzen, König der Könige und Kaiser der Kaiser“ zu sein.¹⁷⁷

Gestützt auf die Stärke dieser vier Säulen müsse er Stellung beziehen und dürfe die Aneignung seiner Besitztümer und seines Erbes durch einen Tyrannen nicht länger dulden. Er müsse gegen „den Drachen“ einschreiten, der mit dem Schwert jene „prachtvolle Abstammungslinie“ verurteilt hatte, „die seit der Antike die Welt regiert hatte“.¹⁷⁸

Die gesamte Abhandlung war Peter von Prezza zufolge als ein Appell gedacht, jene politische Mission zu erfüllen, zu der Friedrich III. einerseits durch das Erbrecht bestimmt war, die er aber andererseits auch aus der moralischen Verpflichtung heraus erfüllen musste, um den Tod Konradins und den Tod Manfreds zu rächen.¹⁷⁹ Peter setzte also in seiner Abhandlung einen Prozess der ‚Dekonstruktion‘ der Eignung Karls und seiner Dynastie in Gang, um den narrativen ‚Konstruktionsprozess‘ der Eignung Friedrichs III. und der Legitimität seiner Ansprüche umso plausibler und effektiver zu gestalten. Das dynastisch-genealogische Argument, das beiden Erzählprozessen zugrunde lag, war auch mit der Achtung oder Verweigerung eines königlichen Ethikodex verbunden. Im Fall Karls bestimmte seine Abstammung von einem Usurpatorengeschlecht sein böses und grausames Handeln, während das Alter sowie der *honor* und *decor* der Kaiserdynastie die Ansprüche Friedrichs III. auf Königs- und Kaiserthron legitimierten. Das von Peter von Prezza so lebhaft unterstützte Projekt schlug mit dem Scheitern der Nominierung für die Kaiserwahl von 1273 endgültig fehl. Die Kurfürsten unterstützten auf Wunsch des Papstes die Kandidatur Rudolfs von Habsburg.¹⁸⁰

Mit diesen narrativen Strategien der ‚Konstruktion‘ und der ‚Dekonstruktion‘ arbeiteten sowohl die staufische Fraktion als auch die päpstliche Kurie während des schwierigen Kampfes um das Vermächtnis Friedrichs II. in König- und Kaiserreich. Diese legitimierenden und delegitimierenden Diskurse beruhten nicht nur auf dem Verweis auf einen mit der Herrschaft verbundenen Tugendkodex, sondern vor allem auch auf dem ständigen Bezug auf genealogisch-dynastische Konstruktionen. Genealogische Herkunft und tugendhaftes oder nicht-tugendhaftes Verhalten waren so eng miteinander verknüpft und

177 PIETRO DE PRETIO, *Adhortatio*, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XXV, S. 80–83; ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet* (wie Anm. 8), S. 139.

178 PIETRO DE PRETIO, *Adhortatio*, übers. von CAPERNA (wie Anm. 147), Kap. XXVII, S. 84 f.

179 ANDENNA, *Wer ist zur Herrschaft geeignet* (wie Anm. 8), S. 140 f.

180 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *König Rudolf I. und der Aufstieg des Hauses Habsburg im Mittelalter*, Darmstadt 2019.

wurden als Werkzeuge betrachtet, um die Eignung bzw. Nichteignung der jeweiligen Kandidaten in den Augen der Zeitgenossen plausibel zu machen.

Noch 1278, ein Jahrzehnt nach Konradins Tod und wenige Jahre nach dem Ende aller staufischen Ambitionen, erinnerte Papst Nikolaus III. in seiner Ansprache an die Stadt Rom an die Zeit, als diese sich Konradin anvertraut und die Kirche verraten hätte. Der Pontifex richtete hier erneut über den verstorbenen Konradin, *de venenosa radice Frederici*, der es gewagt hatte, *ad exterminium Romane matris ecclesie* vorzugehen. Wieder einmal wandte der Papst die Strategie der ‚Dekonstruktion‘ an: Die genealogische Verbindung zu Friedrich II. wurde in den Vordergrund gerückt und in diesem Fall für Konradins böswilliges Verhalten und seine Pläne zur Zerstörung der Kirche verantwortlich gemacht, womit seine Untauglichkeit endgültig bewiesen worden sei.¹⁸¹

ORCID®

Cristina Andenna  <https://orcid.org/0000-0002-2882-7515>

181 Codex diplomaticus Domini temporalis Sanctae Sedis. Recueil de documents pour servir à l'histoire du gouvernement temporel des États du Saint-Siège, hg. von Augustin THEINER, Roma 1861 (Ndr. Frankfurt a. M. 1964), Bd. 1, S. 217, Dok. 371: „... quondam Conradinum, qui de venenosa radice Frederici quondam Romanorum imperatoris, columbri tortuosi iusto ipsius ecclesie iudicio reprobati, prodiisse videbatur in Regulum, quinque ad exterminium Romane matris ecclesie manifestis iudiciis una cum suis fautoribus aspirabat ...“; ich zitiere hier nach BRAISCH, Eigenbild und Fremdverständnis (wie Anm. 110), hier Bd. 2, S. 370, Fußnote 179.